



LPO 2024 – Neuerungen



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Abt. Turniersport / Stand: 04.10.2023

1

Zahlen – Daten – Fakten

✓ Beschluss von ca. **220 inhaltlichen** Änderungen (Dez 2022, Mai 2023)

– Teil A – Allgemeine Bestimmungen und C – Rechtsordnung:	85
– Teil B – Basis- und Aufbauprüfungen	2
– Teil B – Voltigieren	11
– Teil B – Dressur	17
– Teil B – Springen	34
– Teil B – VS	19
– Teil B – Fahren	46

✓ mehr als **200 redaktionelle** Änderungen

✓ ca. **100 abgelehnte** Änderungsvorschläge



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

3

3

Entstehungsprozess LPO 2024

Wer kann Änderungsvorschläge einreichen?

Jeder

Wer berät über die Vorschläge?

heterogen besetzte **Arbeitskreise** aus Haupt- und Ehrenamtlern



Wer entscheidet, ob die Änderungsvorschläge in die LPO aufgenommen werden?

Beirat Sport – bestehend aus Landes-, Anschluss- und Mitgliedsverbände (Stimmverteilung ist abhängig von Mitgliederanzahl)

vorab: Vorstellung der Vorschläge in mehreren Klausurtagungen (4 x)

Weiteres Vorgehen:

Verlag und Turniersport:
Drucksetzung, Lektorat, Druckfreigabe

IT und Turniersport:
Umsetzung in den informationstechnischen Systemen (z.B. Anlegen neuer Prüfungsformen)

Kommunikation (MUK) und Turniersport:
Verbreitung der neuen Inhalte



4

4

Historie

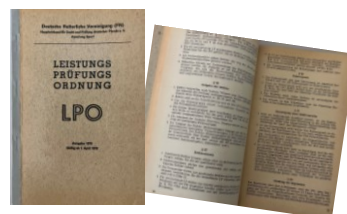
1910 Erster Entwurf einer LPO

1911: Druck der ersten LPO

...

1970:

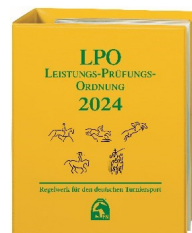
- insgesamt **148** Seiten, mit z.B.
 - zwölf Seiten Rechtsordnung
 - vier Seiten Durchführungsbestimmungen



...

2024:

- insgesamt **406** Seiten, mit z.B.
 - 134 Seiten Rechtsordnung
 - 33 Seiten Durchführungsbestimmungen



5

5

Allgemeine Bestimmungen

6

Diversität und Inklusion

Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport (Verhaltenskodex)

- 1. ... Der Pferdesport steht dabei **Menschen jeden Alters, jeder ethnischen Herkunft und Nationalität, jeden Geschlechts und jeder geschlechtlichen Identität, jeder sexuellen Orientierung, jeder Religion und Weltanschauung sowie** Sportlern mit und ohne Behinderung gleichermaßen auf allen Ebenen offen.

⇒ Frei von Vorurteilen, Anerkennung, Wertschätzung, Einbeziehung von Diversität

§ 1 – Definition und Geltungsbereich der LPO

- § 1.3 ... **Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der LPO auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.**

⇒ kein gendern aufgrund der besseren Lesbarkeit

...

7

Diversität und Inklusion

§ 17 – Turnierteilnehmer/Altersklassen/Amateure

LP sind grundsätzlich für Teilnehmer aller Geschlechter auszuscheiden.
Werden LP für das weibliche oder männliche Geschlecht bzw. Damen oder Herren ausgeschrieben, sind in diesen LP zusätzlich Personen, die sich weder der Geschlechterkategorie „weiblich“ noch der Geschlechterkategorie „männlich“ zugehörig fühlen (intergeschlechtliche, non-binäre, transgender, agender Personen), teilnahmeberechtigt. Wird eine LP nach der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht geteilt (vgl. § 50), so dürfen o.g. Personen bis Meldeschluss wählen für welche Abteilung ihr Ergebnis gewertet wird.

§ 140 – Bestimmungen des DKThR

➡ Voltigierer mit Handicaps werden in den Bestimmungen des DKThR berücksichtigt



Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

8

LPO 2024 – Teil A: Allgemeine Bestimmungen 8

Einsteiger

Klare Trennlinie zwischen LPO und WBO:

- **WBO** = Wettbewerbe **unterhalb Kl. E**
 - keine JTL (Lkl.)
 - (grundsätzlich) Hilfszügel zugelassen
 - Fahren: Kl. E
- **LPO** = Leistungsprüfungen **ab Kl. E**
 - mind. Lkl. 7 (Fahren ab Lkl. 6)
 - keine Hilfszügel zugelassen
 - Fahren: Kl. A, M, S



➡ Vereinfachung für Teilnehmer, Eltern, Trainer, Richter

Durchführungsbestimmungen zu § 63 Voraussetzung Lizenz

I. 1. ... Zur Beantragung einer Schnupperlizenz (Reiten) oder Jahresturnierlizenz werden **geistige und körperliche Mindestreife** sowie **angemessene reiterliche bzw. fahrerische Fähigkeiten** vorausgesetzt.

➡ kein Mindestalter mehr (bisher: 6 Jahre)
Harmonisierung mit WBO und APO



Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

9

LPO 2024 – Teil A: Allgemeine Bestimmungen 9

Einsteiger

§ 66 Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden

§ 66.6.2 – Zu Prüfungen (LP) nicht zugelassen:

- Pferde, die in den betreffenden LP oder einer ihrer Unterabteilungen bereits gestartet sind.

Ausnahmen:

Dressur und Springen:

In LP der **KI. E** sind max. **zwei Teilnehmer** pro Pferd zugelassen.

Gelände:

In allen **Gelände-LP KI. E mit beurteilendem Richtverfahren** sind max. zwei Teilnehmer pro Pferd zugelassen.

Fahren:

In Dressur-LP **KI. A*** und **Stil-Kegelfahr-LP KI. A*** sind max. zwei Teilnehmer pro Gespann zugelassen.

Voltigieren gemäß Teil B II.

⇒ Vereinfachung und Liberalisierung

Ausdehnung der bestehenden Regel

in KI. E (bzw. Fahren KI. A*) sind in einer LP zwei Teilnehmer pro Pferd zugelassen



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Teil A: Allgemeine Bestimmungen

10

10

Altersklassen

§ 17.2 Folgende Altersklassen werden unterschieden:

U14 (Children/CH)

werden im laufenden Kalenderjahr höchstens 14 Jahre alt

U16 (Ponyreiter/P)

werden im laufenden Kalenderjahr höchstens 16 Jahre alt.

U18 (Junioren/JUN)

werden im laufenden Kalenderjahr höchstens 18 Jahre alt.

U21 (Junge Reiter/JR) bzw. U21 (Junge Fahrer/JF) werden im laufenden Kalenderjahr höchstens 21 Jahre alt. (bisher: 19-21 Jahre)

U25 – neu

werden im laufenden Kalenderjahr höchstens 25 Jahre alt.

Ü22 (Reiter/Fahrer)

werden im laufenden Kalenderjahr mindestens 22 Jahre alt.

Die Ausschreibung bzw. Teilung von LP nach Alter der Teilnehmer ist nach Geburtsjahrgängen oder z.B. für die Altersklassen U16, Ü40 etc. möglich.

⇒ Neustruktur der Altersklassen

identische Altersklassenbezeichnung und Angleichung an die FEI-Altersklassen



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Teil A: Allgemeine Bestimmungen

11

11

Amateure (Dressur und Springen)

§ 17 bzw. § 20.6 – Amateure und Amateur-LP

- der **Amateur** wird beim Namen genannt
- **keine Option A/B** sowie offene/geschlossene Prüfungen mehr
- Klarstellung zur Möglichkeit der Beantragung bzw. Aberkennung des Amateurstatus über die LK in begründeten **Einzelfällen**

⇒ Vereinfachte und angepasste Formulierung
Regel bleibt wie gehabt

§ 23.3 – Inhalt der Ausschreibungen

Für die Disziplinen Dressur und Springen (inkl. entsprechender Aufbau-LP) **sind grundsätzlich mindestens 20 % der LP als Amateur-LP** auszuschreiben. **Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl** der Amateur-LP dient die Anzahl aller LP der Disziplinen Dressur und/oder Springen bis einschließlich Kl. M. ...
Bei Veranstaltern mit mehreren PLS pro Jahr ist grundsätzlich die 20%-Quote über alle PLS hinweg insgesamt einzuhalten.

⇒ Klarstellung



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Teil A: Allgemeine Bestimmungen

12

12

Amateure (Dressur und Springen)

Durchführungsbestimmungen zu § 20.6

Ein „Amateur“ im Turniersport mit der Teilnahmemöglichkeit an **Amateur-LP** erzielt gewerbsmäßig kein Einkommen

- durch den Beritt von Pferden für Dritte,
- durch das Erteilen von Reitunterricht,
- durch regelmäßigen Handel mit Pferden.

⇒ unterhalb Minijob-Grenze, z.Z. 520,- Euro

Einstufungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Amateur-LP (gem. LPO § 20.6.6):

1. Lkl. 7, 6 und 5: **immer** Amateur (automatische Einstufung)
2. Lkl. 4, 3, 2: **Amateur**, wenn **keinerlei Erfolge** in der zurückliegenden Saison **mit mehr als drei verschiedenen Pferden** in der betreffenden Disziplin ...
3. Lkl. 1: **kein** Amateur
4. Teilnehmer mit **mehr als einem Erfolg** in LP der Kl. **S*** und/oder höher** der betreffenden Disziplin vom 01.10. des vorletzten Jahres bis zum 30.09. des Vorjahres sind **nicht** in Amateur-LP teilnahmeberechtigt
5. Pferdewirtschaftsmeister „klassische Reitausbildung“ und Pferdewirte „klassische Reitausbildung“ sind **nicht** in Amateur-LP teilnahmeberechtigt. Vier Jahre nach ... Prüfung zum Pferdewirt kann auf Antrag die Einstufung als Amateur gewährt werden.

⇒ Vereinfachung
(bisher: einmalige Teilnahme an S***-LP = Ausschluss von Amateur-LP)



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle


LPO 2024 – Teil A: Allgemeine Bestimmungen

13

13

Humanmedizinische Betreuung

§ 40.1 – Sanitätsdienst


- „zweite Person“ mit **medizinischer Fachausbildung** (medizinischer Fachangestellter, Gesundheits-/Krankenpflegekraft, Betriebs-sanitäter, Rettungs-sanitäter, Sanitätshelfer bzw. Einsatzsanitäter)  Erweiterung der Qualifikationen
Merkblatt in Überarbeitung

Möglichkeit 1	Möglichkeit 2
Person 1: Arzt oder Notfallsanitäter oder Rettungsassistent Person 2: weitere Person mit medizinischer Fachausbildung	Person 1: Rettungssanitäter Person 2: weitere Person mit medizinischer Fachausbildung Person 3 (in Rufbereitschaft*): Arzt oder Notfallsanitäter oder Rettungsassistent <small>*angelehnt an Landes-Rettungsdienstgesetz</small>
Zusätzlich bei Gelände-LP Person 3: Arzt mit Erfahrung in der Versorgung schwererer Verletzungen	

14

Tierärztliche Betreuung

§ 40.2 – Tierärztliche Versorgung


Grundsätzlich muss bei PLS eine tierärztliche Versorgung durch Anwesenheit eines Tierarztes gewährleistet sein.  Ausschreibung: Info über die Verfügbarkeit des Tierarztes in der (§ 23)

M U S S: Vielseitigkeits-LP, Teilprüfung Gelände sowie **Gelände-LP** Reiten und Fahren

S O L L: **Spring-LP** (mit **ausschließlich abwerfbaren Hindernissen**)

Durchführungsbestimmungen zu § 40.2.1

Prüfungen mit **ausschließlich abwerfbaren Hindernissen:**

In **begründeten Fällen**, insbesondere dann, wenn trotz ernsthaften Bemühens kein Tierarzt zur ständigen Anwesenheit verpflichtet werden kann, kann mit Genehmigung der zuständigen Landeskommission zwischen Veranstalter und Turnierarzt eine **Rufbereitschaft** vereinbart werden. ...  Möglichkeit zur Rufbereitschaft

K A N N: **Dressur-PLS, Voltigier-PLS** bzw. **Fahr-PLS** (ohne Gelände-LP)

15

Tierärztliche Betreuung

Durchführungsbestimmungen (DB) zu § 40.2

- der Tierarzt muss während der PLS **jederzeit erreichbar** sein und sich nach Anforderung **unverzüglich** zur PLS begeben
- Sicherstellung der **Mitwirkung des Tierarztes bei Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferde- sowie Fitnesskontrollen u.Ä.** gem. § 67 – sowohl bei Anwesenheit als auch bei Rufbereitschaft

⇒ Definition Rufbereitschaft

§ 40.3 und DB zu § 40.3

Der Veranstalter hat **eine Person** zu benennen, die die tierärztliche Versorgung organisiert. ...

⇒ Organisation der tierärztlichen Versorgung

- Name und Kontaktdaten des Tierarztes in der Meldestelle
- Sicherstellung einer einsatzbereiten Transportmöglichkeit für ggf. verletzte Pferde für die Dauer einer PLS
- Abstimmung der Zeitpunkte zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen gem. § 67 zwischen Richter und Tierarzt, insbesondere bei Rufbereitschaft



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Teil A: Allgemeine Bestimmungen

16

16

Tierärztliche Betreuung

§ 67 – Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferde- sowie Fitnesskontrollen o.Ä.

§ 67.1

Die FN/LK bzw. die zuständigen Richter können jederzeit im Rahmen einer PLS Pferde bestimmen, an denen Medikationskontrollen und/oder Verfassungsprüfungen/Identitätskontrollen/Pferdekontrollen/Fitnesskontrolle/Ausrüstungskontrollen/Kontrollen des Impfschutzes vorzunehmen sind. ...

Eine **repräsentative Zahl** der teilnehmenden Pferde soll in Absprache mit dem LK-/FN-Beauftragten kontrolliert werden. Die **Besonderen Bestimmungen der LKen** können Näheres zur Zahl der zu kontrollierenden Pferde pro Veranstaltung regeln. ...

⇒ Ergänzung

§ 67.2

Verfassungsprüfungen/Pferdekontrollen/Fitnesskontrollen sind von einem vom Veranstalter bestellten Tierarzt gemeinsam mit dem FN-/LK-Beauftragten/TD und/oder einem Richter der LP vorzunehmen. **Ausrüstungskontrollen und Inaugenscheinnahmen können jederzeit von dem FN-/LK-Beauftragten/TD und/oder einem Richter der PLS allein durchgeführt werden.**

⇒ Klarstellung der Zuständigkeiten von Offiziellen

... ebenso **Kontrollen des Impfschutzes.** ...



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Teil A: Allgemeine Bestimmungen

18

18

Turnierleitung und Turnierorganisation

§ 39 – Turnierleitung

Die Turnierleitung ist befugt, gegen jede Person einzuschreiten oder sie des Platzes zu verweisen, die den allgemeinen Anordnungen für einen geregelten Ablauf der PLS zuwiderhandelt oder diese auf andere Weise stört. Die Anordnung der Maßnahme kann mündlich, **auch durch eine von der Turnierleitung beauftragte Person oder einen auf der PLS eingesetzten Richter**, erfolgen.

⇒ Klarstellung zum Hausrecht des Veranstalters

§ 43 und § 53

Der Name des **FN-/LK-Beauftragten und ggf. des TD** ist/sind in der Zeiteinteilung bekannt zu geben.

§ 55 – Aufgabe der Richter

§ 55.3

Durchführen von Verfassungsprüfungen, Identitäts-, Pferde-, **Fitness-, Ausrüstungs- und Impfschutzkontrollen sowie Inaugenscheinnahmen** (§ 67)

– § 16 – Identifikationskontrollen auch **mittels Chiplesegerät** möglich; Eintragung im Equidenpass

⇒ (redaktionelle) Ergänzung der Aufgaben der Richter

§ 55.8

Schriftlich oder mündlich gegebene **Kommentare** bezüglich des Pferdes und/oder Teilnehmers erfolgen stets **respektvoll** und **wertschätzend**.

⇒ Sensibilisierung Basis stärken Mehrwert für den Teilnehmer

Richtertätigkeit

§ 56 – Richtereinsatz

§ 56.9

Das Richten und die Teilnahme bei derselben PLS sind unzulässig.

Mit Genehmigung der zuständigen LK können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Richteranwälter können grundsätzlich im Rahmen von Testaten o.Ä. eingesetzt werden, jedoch nicht in LP, an denen sie teilnehmen.

~~Richter können bei Eignungs-LP und Jagdpferde-LP die für die Platzierung infrage kommenden Pferde unter dem Sattel bzw. vom Bock aus prüfen.~~

⇒ Streichung

§ 58 – Richterspruch

Nach Beendigung einer LP mit gravierenden Mängeln und/oder entsprechenden Wertnotenabzügen **und/oder wenn eine Bewertung nicht möglich ist**, kann/können der/die Richter das Urteil „Ohne Wertung“ bekannt geben. ...

⇒ „ohne Wertung“

Neugliederung § 57, 58 und 59

- „ohne Wertung“ (bisher § 57, jetzt § 58.5)
- **vorzeitige Beendigung** der LP durch den/die Richter (bisher § 59, jetzt § 58.6)
- **Verzicht und Aufgabe** durch den Teilnehmer (§ 58.7 und 58.8)

⇒ Klarstellung



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

21

21

(Un)Sportliches Verhalten

§ 52 – Verhalten auf PLS und Aufsicht

§ 52.2 a)

... unangemessene, **grobe** und/oder aggressive Einwirkung des Teilnehmers **auf ein Pferd, z.B. beim Einsatz von Ausrüstungsgegenständen oder Hilfsmitteln (z.B. Gerte/Peitsche, Sporen und/oder Zügeln/Leinen/Longe etc.), insbesondere auch bei Abwehrverhalten des Pferdes.**

⇒ Konkretisierung von unsportlichem Verhalten

§ 52.4 Unanfechtbare Sofortentscheidungen

→ Rüge (Gelbe Karte)

→ Ausschluss von der LP (Rote Karte)

→ Ordnungsverfahren

⇒ 3-Stufen-System
Neugliederung der Zuständigkeiten und Maßnahmen

- ✓ **Kriterienkataloge** (Reiten, Fahren, Voltigieren) werden im Anhang aufgenommen



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

22

22

Korrekturrunden

§ 49 – Start

§ 49.1

Korrekturrunden sind immer möglich, sofern Veranstalter und Richter zustimmen



Sicherheit und Vertrauen erreichen durch erneute (zweite) Chance nach einer **misslungenen** Runde

situationsbedingt

Empfehlung:
Korrekturrunde oder Ausschnitte aus dem Parcours bzw. der Dressuraufgabe nach Anweisung der Richter



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Teil A: Allgemeine Bestimmungen

23

23

„Außer Konkurrenz“

§ 64 – Teilnahmeberechtigung der Pferde

§ 64.5

Starts in einer LP „**außer Konkurrenz**“ (d.h. ohne Platzierungsmöglichkeit) sind **durch eine Anmeldung an der Meldestelle zur jeweiligen LP mit Zustimmung des Veranstalters** unter den folgenden Voraussetzungen **grundsätzlich zulässig**:

- nur **FN eingetragene** und **fortgeschriebene Turnierpferde**, die dem geforderten **Mindestalter** der jeweiligen LP entsprechen. Zudem gilt § 47. → Kopfnummer
- nur **Teilnehmer** mit aktuell **fortgeschriebener Jahresturnierlizenz** und **geforderten oder einer höheren Lkl.**
- Anzahl der **zulässigen Starts je Pferd pro Tag** inklusive Starts „außer Konkurrenz“
- Teilnehmer muss Start „außer Konkurrenz“ bei Erklärung der **Startbereitschaft** anmelden.
- Startplätze „außer Konkurrenz“ werden für **Teilung** einer LP nicht berücksichtigt.



Turniervorstellung ohne Leistungsdruck

vereinfachte und unkomplizierte Abwicklung

Kl. E bis S
(bisher: Kl. E bis L)

Außerdem gilt:
bei „außer Konkurrenz“ sind **klassenübergreifende Starts** möglich

(normalerweise kann ein Pferd auf einer PLS nur in zwei benachbarten Klassen gestartet werden)



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Teil A: Allgemeine Bestimmungen

24

24

§ 66 Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden

§ 66.1 – Zu Turnieren (PLS) nicht zugelassen sind:

1.3

Pferde, die an ansteckenden Krankheiten leiden, sich in Gesundheitsbeobachtung befinden oder **Pferde, die durch ihr Verhalten eine Gefahr für sich und/oder andere Pferde und/oder Teilnehmer darstellen.**

⇒ Fokus
Sicherheit

1.9

Stuten nach dem **4. Trächtigkeitsmonat** oder mit Fohlen bei Fuß.

⇒ Schutz von
Mutter und Fohlen

§ 66.2 – Teilnahmeberechtigungen je Pferd auf Turnieren (PLS):

- Pro Tag max. drei Starts

– in Kombination mit Starts in WB:
vgl. WBO

⇒ keine Ausnahmeregelungen zur Erhöhung auf fünf Starts bei LP der Kl. E und Mannschafts-LP



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

25

25

§ 66 Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden

§ 66.6 Zu Prüfungen (LP) nicht zugelassen sind:

§ 66.6.3

Pferde, die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind, z.B. nach schwerem Sturz, bei akuter Verletzung, oder Pferde, die vor oder im Verlauf der Prüfung für lahm befunden werden. **Für Pferde, die nach Ausschluss bzw. Nichtzulassung im Rahmen derselben PLS erneut gestartet werden sollen, ist gemäß § 67.6 eine Verfassungsprüfung vorgeschrieben.**

⇒ Klarstellung
Verfassungsprüfung
Überprüfung des
Gesundheitszustandes
Entscheidungsgrundlage
eines weiteren Starts auf
derselben PLS (§ 67.6)



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

26

26

§ 66 Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden

§ 66.6 Zu Prüfungen (LP) nicht zugelassen sind:

DB zu § 66.6.6

Besteht während der Vorbereitung oder des Verlaufs einer LP der Verdacht auf frisches Blut **am oder im Pferdemaul oder an anderen Bereichen des Pferdes, an denen üblicherweise mit Einwirkung(en) durch den Teilnehmer zu rechnen ist**, so wird das Pferd untersucht und dazu ggf. die Prüfungsvorstellung dieses Teilnehmers von einem verantwortlichen Richter unterbrochen und das Pferd von diesem und/oder dem Turniertierarzt in Augenschein genommen. Ist kein frisches Blut feststellbar, wird die Prüfungsvorstellung bzw. -vorbereitung fortgesetzt.

⇒ Klarstellung zur Verletzung am oder im Pferdemaul

§ 66.6.7

... Pferde, bei denen am Maul eine Manipulation vorgenommen wurde, darüber hinaus bei der Verwendung unnatürlicher Substanzen zur Imitation von Speichelschaum.

⇒ Manipulation („Fake-Schaum“)



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

27

27

§ 50 Teilung von LP

Teilungskriterien unter Berücksichtigung der Chancengleichheit sind zu bevorzugen (z.B. Ranglistenpunkte, Amateurstatus, Altersklasse). Nach Möglichkeit sind LP, sofern die Abteilungen eine ausreichende Anzahl an Teilnehmern aufweisen, in ihren Abteilungen getrennt durchzuführen.

Alternativ können zunächst alle Teilnehmer starten und das vor der LP festgelegte Teilungskriterium wird erst für die Rangierung angewandt bzw. die Abteilungen werden erst für die Rangierung gebildet.

...

5. ... Startplätze „außer Konkurrenz“ werden für die eventuelle Teilung einer LP (vgl. § 64.5) nicht berücksichtigt.

⇒ Vorab-Teilung gewünscht
Chancengleichheit

6. Bei der Einzelwertung von Mannschafts-LP wird die Anzahl der gestarteten Mannschaften mit der Zahl der je Mannschaft zugelassenen Teilnehmer multipliziert und ergibt so die Anzahl der Nennungen.

⇒ „außer Konkurrenz“

⇒ Klarstellung bzgl. Anzahl Nennungen bei Mannschafts-LP



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

28

§ 59 Platzierungen und Siegerehrungen

§ 59.1 – Platzierung

1.1 Die Platzierung einer LP wird durch die Richter entschieden **und vorgenommen**. Grundsätzlich kommt für die Platzierung die Anzahl an Teilnehmern in Frage, deren Erfolge gem. § 38 registriert werden. Das heißt wenigstens ein Viertel der Teilnehmer (jedoch mind. vier Teilnehmer), sind zu platzieren, sofern sie die Platzierungsvoraussetzungen (vgl. Ziffer 1.3) erfüllen. **Mehrplatzierungen können** im Einvernehmen mit dem Veranstalter festgelegt werden. ...

⇒ keine inhaltliche Änderung, aber verbesserte Formulierung

§ 59.2 – Siegerehrung

2.1 Der Veranstalter kann den Ablauf der Siegerehrungen festlegen. Sofern keine Regelung getroffen wurde gilt: Die Teilnahme an der Siegerehrung ist grundsätzlich für alle an 1. bis 6. Stelle platzierten Teilnehmer mit dem platzierten Pferd/Gespann Pflicht; **nach Möglichkeit ist/ sind das/die am höchsten platzierte/n Pferd/e vorzustellen**. Soll ein Pferd aus **sicherheitsrelevanten Gründen** nicht an der Siegerehrung teilnehmen, hat der Teilnehmer bei der zuständigen Richtergruppe Dispens einzuholen. Bei Nichtteilnahme ohne Dispens erfolgt die Aberkennung der Platzierung. Bei V-LP ist die Teilnahme an der Siegerehrung grundsätzlich für alle platzierten Teilnehmer und Pferde Pflicht.

⇒ grundsätzlich keine inhaltliche Änderung, aber verbesserte Formulierung führt zu Klarheit
Fokus Sicherheit rückt in den Vordergrund



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

29

29

Geldpreisausschüttung

§ 24.1.4 – Geldpreise

Als Final-LP gelten LP mit einer in der Ausschreibung festgelegten Höchstzahl von Teilnehmern, die auf Grundlage einer oder mehrerer vorgeschalteter Qualifikation/en basieren. Wenn Einzelgeldpreise bei Final-LP festgelegt wurden, sind alle ausgeschriebenen Einzelgeldpreise bis mindestens zur Höhe des Gesamtgeldpreises auszuführen, sobald genügend Teilnehmer ein **platzierungswürdiges Ergebnis erzielen, auch wenn es nicht als Erfolg registriert wird**.

⇒ Ergänzung zur Definition Final-LP
Klarstellung zur Geldpreisauszahlung bei Final-LP

Beispiel: 6 Einzelgeldpreise lt. Ausschreibung, 6 Teilnehmer
= 6 erhalten Geld, 4 werden als Platzierung registriert

§ 25 – Geldpreise und Aufteilung in Einzelgeldpreise

... Hinsichtlich der Auszahlung der Geldpreise sind folgende davon abweichende Varianten in allen nationalen LP möglich und in der Ausschreibung **für jede LP** festzulegen: ... (Möglichkeit der reduzierten Geldpreisausschüttung wie gehabt)

⇒ reduzierte Geldpreisausschüttung muss in jedem Prüfungstext ersichtlich sein (Transparenz)

§ 24, 25 und DB zu § 25

Mindestgeldpreis wird durch **Standardgeldpreis** ersetzt

⇒ Korrektur, da der Mindestgeldpreis auch unterschritten werden kann



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG


Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

30

30

Ausrüstung der Reit- und Fahrpferde (allgemein)

§ 47 und DB – Nummernschilder



- ausreichend große und deutlich lesbare Zahlen in schwarzer Schrift auf weißem Untergrund oder umgekehrt
- während der Vorbereitung und in einer LP
- **beidseitig** angebracht  zwei „Kopfnummern“

§ 70 und § 71 – Ausrüstung

- ... Die Nutzung elektronischer Messgeräte, die Leistungsdaten des Pferdes ermitteln und nur nach der LP ausgewertet werden können, ist zulässig.  disziplinübergreifende erlaubte „Fremde Hilfe“ zur Leistungsdiagnostik

Ausrüstung der Reiter (allgemein)


§ 68 – Ausrüstung der Reiter

- ... Die Verwendung einer **Kamera** an der Ausrüstung (z.B. Helmkamera) ist grundsätzlich zulässig und erfolgt auf eigene Gefahr des Teilnehmers. ...  Klarstellung
- Die Turnierleitung kann mit Zustimmung der Richtergruppe vor Beginn einer LP entscheiden, dass auf das Tragen des Jacketts verzichtet werden kann. ...  Streichung des Begriffs „Marscherleichterung“

§ 73 – Produktkennzeichnung und Werbung

§ 73.2 – Werbung

...
Logos des eigenen Stammvereins o.ä. ... gelten nicht als Werbung.

- **Helm** in Spring- und Gelände-LP, Reiten/Fahren:
 - in der Mitte des Helmes; **auf einer Fläche von 125 cm²** (max. 25 cm lang und max. 5 cm breit)  Anpassung an FEI
 - vertikal in der Mitte des Helmes (der Name und/oder das Logo kann horizontal erscheinen, sofern die Abmessungen eingehalten werden)**

Dressur

34

Ausrüstung

§ 68 – Ausrüstung der Reiter

§ 68 A.I. Anzug

2. In LP der Kl. S kann anstelle eines Jacketts ein Reitfrack getragen werden.



in Kl. S Jackett oder Frack, Farbe nicht mehr definiert

§ 70 – Ausrüstung der Reitpferde

§ 70.B.I – Zäumung auf **Trense** möglich in

- Dressur-LP Kl. L bis S*
- Dressurreiter-LP Kl. L und M
- Dressurpferde-LP Kl. S*



Klarstellung und neu definiert

Liberalisierung zur Nutzung der Trense in Kl. S*

§ 70.B.I – Zäumung auf **Kandare** möglich in

- Dressur-LP ab Kl. L bis S*
- Dressurreiter-LP Kl. L und M
- Dressurpferde-LP Kl. S*
- **MUSS:**



ab Dressur-LP Kl. S** und in Dressurreiter-LP Kl. S Überprüfung Kandarenreife

35

Basis- und Aufbauprüfungen (BA)

Neue Altersbeschränkungen:

- **Dreijährige** Pferde/Ponys:

- max. **fünf PLS pro Jahr**
- max. eine PLS pro Woche
- max. ein Start pro Tag

⇒ Vielstarter bei den 3-jährigen unterbinden

- **Dressurpferde-LP Kl. L:**

- erst **ab 5-jährig** (bis 7-jährig)

⇒ mehr Zeit für altersgerechte Ausbildung

- **Dressurpferde-LP Kl. S**

- **7- und 8-jährige** Pferde und/oder M- und G-Ponys
- **auf Trense oder Kandare auszuschreiben**

⇒ Fortführung des erfolgreichen Aufbausystems

Basis- und Aufbauprüfungen (BA)

§ 353 – Bewertung Dressurpferde-LP

RV 353.A

- eine Gesamtwertnote (gem. § 57.2.1)
- vorgeschrieben für Dressurpferde-LP Kl. A (zu zweit geritten)
- zugelassen für Einzelaufgaben der Kl. A und L

RV 353.B

- fünf **Gesamtwertnoten** (gem. § 57.2.2, Richten mit Einzelwertnoten)
- zugelassen für Einzelaufgaben der Kl. A, L und S gemäß Ausschreibung
- vorgeschrieben für Dressurpferde-LP Kl. M.

⇒ Dezimalstellen bei Dressurpferde-LP zulässig (bei Gewöhnungs- und Reitpferde-LP weiterhin halbe und ganze Noten)

RV 353.C

- **Gemischtes Richtverfahren** (gem. § 57.2.3)
- zugelassen für Dressurpferde-LP Kl. S

§ 400 – Ausschreibungen

§ 400.1.4

Einführung einer **Dressurreiter-LP Kl. S** für **7-j. und ältere Pferde u./o. M- und G-Ponys**



Insbesondere für Amateure,
leichterer Einstieg in Kl. S
weniger Fokus auf das Pferd
Kandare verpflichtend

§ 400.2

Kür von **Kl. E bis S max. 15 Teilnehmer**



Vereinheitlichung über alle Klassen
(bisher: Kl. E bis M max. 25)

§ 400.3

Qualifikationswege nun auch von
Kl. E zu E oder A* möglich

§ 404 – Bewertung

§ 404.2.3

Wenn nicht binnen 45 Sekunden nach
Glockenzeichen der Start erfolgt ist.



Ablauf des 45-Sekunden-Countdowns
führt nicht mehr zum Ausschluss
Teilnehmer erhält Strafpunkte
bzw. Abzüge

Richtverfahren mit Wertnote/n	Richtverfahren mit Einzelnoten je Richter	Gemischtes Richtverfahren
0,2 Punkte	2 Punkte	2 Prozentpunkte vom Endergebnis



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

38

38

Richten mit Gesamtwertnoten (RV A)

§ 56.2.1 Richtereinsatz

2.1.1

Beim Richten mit Gesamtwertnoten mit einem Richter/einer Richtergruppe (vgl. § 57.2) ist für jede LP mindestens ein Richter mit der erforderlichen Qualifikation einzusetzen. Für LP ab Kl. M** sind zwei Richter einzusetzen, davon einer mit der erforderlichen Qualifikation (**Ausnahme: Dressur-LP (Reiten) Kl. M** beide Richter mit der erforderlichen Qualifikation**).



Dressur-LP Kl. M:**
beide Richter
müssen die
erforderlichere
Qualifikation haben

§ 402.A – Richtverfahren

Dieses Verfahren ist grundsätzlich

vorgeschrieben:

- Dressur-LP Kl. E bis L*
- Dressurreiter-LP Kl. E und A

zugelassen:

- Dressur-LP Kl. L** bis M
- Dressurreiter-LP Kl. L bis S



neu definiert
Richten mit
Gesamtwertnote in
Dressur-LP der Kl. S
nicht mehr zugelassen



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

39

39

Richten mit Einzelwertnoten (RV B)

§ 57.2.2 – Richtverfahren

In Dressur-LP sind nur volle und halbe Einzelwertnoten zulässig.

⇒ bleibt wie gehabt
nur bei Einzelwertnoten
in BA sind auch
Dezimalstellen zulässig

§ 402.B – Richtverfahren

Dieses Verfahren ist für Dressur-LP der Kl. L** und M zugelassen, für **Dressur-LP der Kl. S und für Dressuraufgaben der FEI (Ausnahme: Children-LP) vorgeschrieben.**
...

⇒ Einzelwertnoten in
Dressur-LP der Kl. S
verpflichtend
optional ab L*
(L* nur, wenn mind. eine
weitere Dressur-LP Kl. L
gem. RV A (Gesamt-WN)
ausgeschrieben wird)

Jeder Richter erteilt für jede Vorstellung bzw. Lektion einer Aufgabe eine Einzelwertnote. ...
Das Ergebnis ist in Prozentpunkten mit drei Dezimalstellen und zusätzlich mit der Gesamtsumme der Einzelwertnoten bekanntzugeben.

⇒ Klarstellung
Prozentpunkten und
Gesamtsumme

Gemischtes Richtverfahren (RV C)

§ 56.2.3 Richtereinsatz / § 57.2.3 Richtverfahren

Im Gemischten Richtverfahren ist bei

⇒ neues RV, analog FEI
vorgeschrieben für
Children-Aufgaben (FEI)
zugelassen für
Dressurreiter-LP Kl. L bis S
und Dressurpferde-LP Kl. S

C ein Richter

(mit erforderlicher Qualifikation)

- **Einzelwertnoten** (vgl. RV B) für jede Lektion (nur halbe und ganze Noten)
- Umrechnung der **Summe der Einzelwertnoten** in **Prozentpunkte** mit drei Dezimalstellen

⇒ technisches
Ergebnis

E oder B eine Richtergruppe/ein Richter

(einer mit erforderlicher Qualifikation)

- **Gesamtwertnoten** (vgl. RV A) für die Aufgabe (Dezimalstellen zulässig)
- Umrechnung der **Summe der Gesamtwertnoten** in **Prozentpunkte** mit drei Dezimalstellen

⇒ qualitatives
Ergebnis

Ergebnis = Addition der Prozentpunkte beider Richter(gruppen),
Teilung durch zwei und Rundung auf drei Dezimalstellen
(anschließend ggf. Abzüge)

Richtverfahren Übersicht			
	Richtverfahren 402.A	Richtverfahren 402.B	Richtverfahren 402.C
Dressurpferde-LP Kl. A	✓	✓ (nur einzeln)	✗
Dressurpferde-LP Kl. L	✓	✓	✗
Dressurpferde-LP Kl. M	✗	✓	✗
Dressurpferde-LP Kl. S	✗	✓	✓
Dressurreiter-LP Kl. E / A	✓	✗	✗
Dressurreiter-LP Kl. L / M / S	✓	✗	✓
Dressur-LP Kl. E / A	✓	✗	✗
Dressur-LP Kl. L*	✓	✓ (wenn weitere L nach RV A ausgeschrieben ist)	✓ (bei FEI-Children-Aufgabe)
Dressur-LP Kl. L**	✓	✓	✓ (bei FEI-Children-Aufgabe)
Dressur-LP Kl. M*	✓	✓	✗
Dressur-LP Kl. M**	✓ (zwei Richter m. erforderl. Qualifikation)	✓	✗
Dressur-LP Kl. S	✗	✓	✗

44

44

§ 406 – Ausschlüsse

- Neustrukturierung der Ausschlüsse
- Unterteilung nach **KANN-** und **MUSS-**Ausschlüssen des Teilnehmers
- MUSS-Ausschlüsse = keine Diskussion!
- KANN-Ausschlüsse
 - situationsbedingt
 - sportlich-fair
 - mit „gesundem Menschenverstand“ entscheiden



Vereinheitlichung über alle Disziplinen hinweg

Erhöhung der „Rechtssicherheit“

Flexibilität
(Anpassung an Situationen)

nach der Richterentscheidung ist auch bei KANN-Ausschlüssen kein Einspruch möglich

45

45

§ 406 – Ausschlüsse

K A N N - Ausschlüsse des Teilnehmers: ➡ Sportlich-fair mit „gesundem Menschenverstand“ entscheiden

1. Wenn er nach Aufruf zum Start **nicht binnen 60 Sekunden** ... eingeritten ist.
2. Wenn sich ein Pferd während der Prüfung **nachhaltig der Vorwärtsbewegung entzieht**.
3. Bei **unsportlichem Verhalten** während der Vorbereitung oder im Verlauf der Prüfung sowie auf dem gesamten ... Gelände sowie in dessen Umgebung.
4. Wenn er außerhalb der LP mit dem Pferd den **Prüfungsplatz** betritt. **Ausnahmen** können von der Turnierleitung zugelassen werden.
5. Beim **Start vor dem Glockenzeichen**.

M U S S - Ausschlüsse des Teilnehmers: ➡ Keine Diskussion!

1. Beim Verlassen des Vierecks mit allen vier Beinen (**Ausnahme: Reitferde-LP**)
2. Beim Gebrauch ... **elektronischer Kommunikationsmittel** während einer LP.
3. Bei **Sturz des Teilnehmers und/oder des Pferdes** zwischen Eintritt auf den Prüfungsplatz ... und dem Anreiten nach der letzten Grußaufstellung.
4. Bei verbotener „**Fremder Hilfe**“ vgl. § 403.6.
5. Bei Verwendung **nicht erlaubter Ausrüstung**.
6. Bei **Nichtbeachtung** entsprechender Vorschriften, Gebote und Verbote der LPO.



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

46

46

Springen



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Abt. Turniersport / Stand: 04.10.2023

47

§ 51 – Prüfungs- und Vorbereitungsplätze

B. Spring-LP, Springpferde-LP bzw. Teilprüfung Springen:

1. ...

Mindestmaße im **Freien**:

Kl. E bis M* ca. **1.800 m²** (bisher 2.800 m²)
(durchschnittliche
Mindestbreite **30 m**)

Kl. M und höher** ca. **3.200 m²** (bisher 4.000 m²)
(durchschnittliche
Mindestbreite **40 m**)

Eine evtl. Unterschreitung ist von der zuständigen LK zu genehmigen und in der Ausschreibung bekannt zu geben.

⇒ Veranstalter-entlastung
reduzierte Mindestmaße, da alte Maße kaum realisierbar waren

2. Ein Springplatz im Freien, auf dem Spring-LP **der Kl. S** ausgetragen werden, muss über mindestens einen, ggf. mobilen, Wassergraben verfügen.

⇒ Anpassung an Realität (bisher: ab Kl. M und/oder Kl. S)

§ 41 – Parcourschef

...

1.7 Der Parcourschef oder eine durch ihn benannte Person kann eine öffentliche Parcoursbesichtigung für die Teilnehmer und/oder weitere interessierte Personen durchführen.

⇒ Ergänzung Wunsch der Basis, da oft kein Ausbilder vor Ort ist

§ 52 – Verhalten auf PLS und Aufsicht

Erlaubte Aufbauarten in der Prüfungsvorbereitung Springen (DB zu § 52.2)

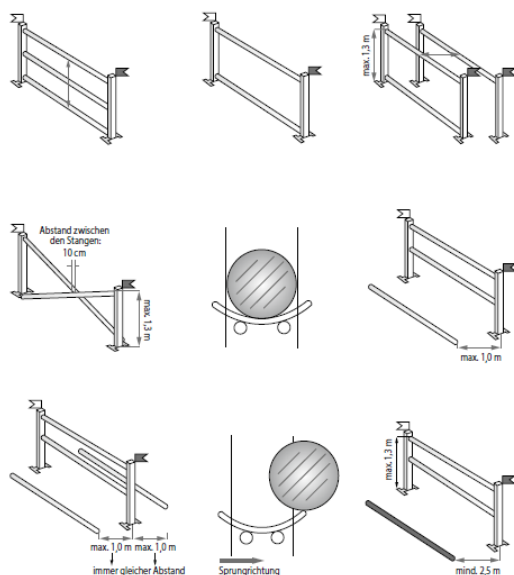
- Steilsprung und Oxer mit jeweils mind. zwei Stangen in der Vorderfront
- nur runde Stangen mit max. 10 cm Durchmesser
- Höhe: max. 10 cm zu der ausgeschriebenen Klasse
- das Hindernismaterial darf nur als Einzelhindernis, nicht als Kombination und/oder in einer Distanz verwendet werden
- Trabsprung (Steilsprung) mit Vorlegestange: Abstand mind. 2 m und max. Höhe von 1 m
- Galopp Vorlegestange, nur für Steilsprung: Abstand mind. 2,5 m, max. Höhe 1,30 m
- Stange hinter dem Sprung, nur in Verbindung mit Vorlegestange in gleichem Abstand (max. 1 m.); kein „falscher Fuß“
- gekreuzte Stangen nur als Steilsprung, an der Seite max. 1,30 m; das Abwurfverhalten muss durch einen Abstand von mind. 10 cm zwischen den Stangen gewährleistet sein; nicht als Kreuz- oder Schwedenoxer zulässig
- der lichte Abstand zwischen zwei Stangen darf max. 1,30 m betragen
- die Stange muss in der Auflage oder auf der hinteren Kante in Sprungrichtung sein
- Schrittstangen in jeglicher Form sind nicht gestattet; Trabstangen nur als Vorlegestange für einen Steilsprung, ebenso Galoppstangen

⇒ Konkretisierung und Klarstellung

nur noch die erlaubten Aufbauarten zur Prüfungsvorbereitung sind abgebildet

§ 52 – Verhalten auf PLS und Aufsicht

Erlaubte Aufbauarten in der Prüfungsvorbereitung Springen (DB zu § 52.2)



⇒ alle anderen nicht abgebildeten Aufbauarten sind nicht erlaubt und somit unzulässig

Beschaffenheit von Hindernismaterial (Anhang)

1. Stangen

a) Die Stangenzlänge sollte

- in Hallen: max. 3,50 m
- auf kleinen Plätzen: 3,00 bis 3,50 m
- auf mittleren Plätzen: 3,50 bis 4,00 m
- auf großen Plätzen: max. 4,00 m betragen.

⇒ Konkretisierung
und Klarstellung

Bei schmalen Hindernissen sollte die Stangenzlänge 2,50 m nicht unterschreiten.

Als Regel gilt: Je kürzer die Stangen, desto wichtiger sind breite Seitenteile.

b) Stangendurchmesser

Massive, gehobelte Stangen:

- bis 4 m Länge: Durchmesser maximal 10 cm
- über 4 m Länge (Ausnahme, z.B. Naturhindernisse): nicht mehr als 10 cm
- größere Durchmesser sind nur bei Hohlstangen zu verwenden

Naturgewachsene Stangen ... Durchmesser so zu wählen, dass sich das Abwurfverhalten der naturgewachsenen Stangen von dem der massiven Stangen nicht unterscheidet.



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

52

52

LPO 2024 – Springen – Allgemeine Bestimmungen

Beschaffenheit von Hindernismaterial (Anhang)

3. Ständer

Es werden Ständer mit 5 cm Höhenverstellung empfohlen. Die Zahl der für eine PLS notwendigen Ständer bzw. tragenden Seitenteile ist gleich Mindestzahl der Hindernisse der schwersten Spring-LP der PLS (504) x vier Ständer, zuzüglich der vorgeschriebenen Ständer für den Vorbereitungsplatz.

Aus Sicherheitsgründen werden Hindernisfüße aus Holz empfohlen. Hindernisfüße aus einem anderen Material, insbesondere aus Aluminium oder Eisen müssen so abgerundet sein, dass durch ein Umfallen des Hindernisteils die Verletzungsgefahr größtmöglich gemindert wird. Des Weiteren müssen die Seitenteile die Hindernishöhe optisch deutlich überragen (mindestens 30 cm).

...

5. Weiteres Material

... Neben den unter Ziffer 1 beschriebenen runden Stangen eckige Stangen (mit abgerundeten Kanten), können auch wellenförmige Planken, verschiedenartige Planken, Gatter oder Gatterteile in dafür geeigneten Auflagen sowie Mauerkästen als abwerfbare Topelemente Verwendung finden.

Um die Verletzungsgefahr für Pferde größtmöglich zu vermindern, müssen alle Kanten der Topelemente abgerundet sein.

⇒ eckige Stangen
(mit abgerundeten
Kanten) sind nicht
mehr zugelassen



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

53

53

LPO 2024 – Springen – Allgemeine Bestimmungen

Ausrüstung

§ 68 – Ausrüstung der Reiter



§ 68.B.II Hilfsmittel

Ein Paar **Sporen** ... zugelassen, sofern sie bei **fachgerechter** Anwendung nicht geeignet sind, Verletzungen zu verursachen, Länge **max. 4,0 cm**, gemessen ab dem Stiefel (ggf. inkl. **frei rotierender** Rädchen, **ohne Zacken**).



Sporen mit Zacken sind im Springen nicht mehr zugelassen
verringerte Länge analog Gelände

§ 70 – Ausrüstung der Reitpferde

§ 70.B. ... Sonstige Ausrüstung

Spring-LP, Springpferde-LP

... und **Schutzgurt** („Body protector“).



analog FEI
„Sporenschutzgurt“ im Springen zugelassen



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Springen – Allgemeine Bestimmungen

54

54

Basis- und Aufbauprüfungen (BA)

Gewöhnungs-Spring-LP nach Clear-Round-Richtverfahren (§ 306 - 308)

- 4- bis 6-jährige Pferde/Ponys
- Höhe: 80 / 85 cm
- keine Kombination
- RV 501.A.1 mit EZ, jedoch ohne Zeitwertung



Vereinfachter Einstieg in den Turniersport für junge Springpferde

→ für die Platzierung ist die Gesamtzahl der Strafpunkte entscheidend.
Bei Strafpunktgleichheit erfolgt gleiche Platzierung.

• Ausrüstung (§ 70):

- nur einfach- und doppelt gebrochene Gebisse
- Streichkappen analog Springpferde-LP
- Nosecover und Schutzgurt („Body protector“)



Stangengebisse, Drei-Ringe-Gebiss und Pelham sind **nicht zulässig**



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Springen – Basis- und Aufbauprüfungen

55

55

Basis- und Aufbauprüfungen (BA)

Springferde-LP

§ 363.1.b) **Standard-Springferde-LP (mit Clear-Round-Modus)**

- Bewertung erfolgt nach Strafpunkten gem. § 503 (RV A/B)
- alle strafpunktfreien Ritte erhalten eine Wertnote gem. § 363.1.a
- mindestens alle strafpunktfreien Ritte werden platziert
- beim zu platzierenden Viertel entscheidet bei Strafpunktfreiheit die Wertnote (§ 57.2.1)
- alle sonstigen Ritte werden nach Strafpunkten (ohne Zeitwertung, aber mit EZ) platziert bzw. rangiert



Motivation

alle „Nuller“ werden platziert, die Wertigkeit des Sieges bleibt bestehen, da das Viertel nach Wertnote rangiert wird



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Springen – Basis- und Aufbauprüfungen

56

56

Altersbedingte Zulassung von Pferden (BA)

Basisprüfungen (§ 306 – § 308)

Gewöhnungs-Spring-LP 4- bis 6-jährige Pferde u./o. Ponys
4-jährig ab 1. Januar möglich

Aufbauprüfungen – Springferde-LP (§ 360)

KI. A** 4- bis 6-jährig Pferde u./o. M- u. G-Ponys

→ 4-jährig **erst ab 1. März**

KI. L 4- bis 7-jährige Pferde u./o. M- u. G-Ponys

→ 4-jährig **erst ab 1. Juli**

KI. M* 5- bis 7-jährige Pferde u./o. M- u. G-Ponys

KI. M** 6- bis 7-jährige Pferde



4-jährige erst ab März bzw. Juli (bisher: ab 1. Mai)

Grundsätzlich keine Handicaps mehr in Springferde-LP (bzgl. Vorerfolgen)



mehr Zeit in Aufbauprüfungen für Pferde, die erst später in den Sport kommen



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Springen – Basis- und Aufbauprüfungen

57

57

Altersbedingte Zulassungsbedingungen von Pferden

§ 500 – Ausschreibungen

1. Standard-Spring-LP und Spezial-Spring-LP

(Ausnahme: Stil-Spring-LP und FN-Hunterklassen)

Kl. E	5-j. und ältere Pferde u./o. Ponys
Kl. A*/**	5-j. und ältere Pferde u./o. M- und G-Ponys
Kl. L/M*/**	6-j. und ältere Pferde u./o. M- und G-Ponys
Kl. S* bis ****	7-j. und ältere Pferde u./o. M- und G-Ponys

2.1 Stil-Spring-LP

Kl. E	4-j. und ältere Pferde u./o. Ponys	⇒ Kl. E bis L analog Springpferde-LP (bisher: ab 1. Mai)
Kl. A	4-j. und ältere Pferde u./o. M- und G-Ponys → 4-j. erst ab 1. März	
Kl. L	5-j. und ältere Pferde u./o. M- und G-Ponys	⇒ Ergänzung, da bereits üblich in der Praxis
Kl. M	6-j. und ältere Pferde u./o. M- und G-Ponys	
Kl. S*	7-j. und ältere Pferde u./o. M- und G-Ponys	



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Springen – Besondere Bestimmungen

58

58

§ 500 – Ausschreibungen

Streichungen:

§ 502.2

~~Spezial-Spring-LP... sind nur in Verbindung mit einer weiteren Standard-Spring-LP derselben Klasse zulässig.~~

⇒ zukünftig muss bei Ausschreibung einer Spezial-Spring-LP keine weitere LP derselben Klasse ausgeschrieben werden

§ 500.3

~~Pro drei Spring-LP Kl. A, L und M ist wenigstens eine Springpferde-LP auszuschreiben....~~

⇒ Aufbau-LP sind etabliert, eine Vorschrift ist nicht mehr notwendig

§ 500.4

~~Bei PLS mit LP der Kl. A, L und M sind mind. 20 % der LP... als „geschlossene“ LP... auszuschreiben.~~

⇒ Amateur-LP-Quote wird hier gestrichen, da in § 23.3 geregelt



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Springen – Besondere Bestimmungen

59

59

§ 504 – Anforderungen

Neue Tabelle mit Mindestzahl und Abmessung der Hindernisse in den Klassen E - S****



Konkretisierung der Anforderungen
Zentimeterangaben
jeweils bei den LP in der Ausschreibung
zielgerichtete Vorbereitung auf den
Turnierstart Vermeidung von Überforderung

Höhe/ Weite in cm	80	85	90	95	100	105	110	115	120	125	130	135	140	145	150	155	160
Klasse	E	E	A*	A*	A**	A**	L	L	M*	M*	M**	M**	S*	S**	S***	S****	S****
Mindestanzahl Hindernisse in der Halle (Reitfläche < 1200 m²)	6	6	6	6	7	7	7	8	8	8	9	9	9	10	10	10	10
Mindestanzahl Hindernisse in der Halle (Reitfläche ≥ 1200 m²)	7	7	7	7	8	8	8	9	9	9	10	10	10	11	11	12	12
Mindestanzahl Hindernisse im Freien	8	8	9	9	9	9	10	10	11	11	11	11	12	12	12	13	13
2-fache Kombinationen Höchstzahl	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
3-fache Kombinationen Höchstzahl							1	1	1	1	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
max. Wassergaben Weite in m					2,50	2,50	2,50	2,50	3,00	3,00	3,00	3,50	3,50	3,50	4,00	4,00	4,00



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Springen – Besondere Bestimmungen

60

60

§ 504 – Anforderungen

- Abweichungen von bis zu **ca. +/- 3 cm** in der Höhe und -10 cm/+20 cm in der Weite sind zulässig (ab Kl. S Weite beliebig)
- Je Parcours müssen **75 %** der Sprünge ... die erforderlichen Maße (Höhe/Weite) der entsprechenden Klasse aufweisen.
- Starten Pferde und Ponys in einer LP der Kl. E bis Kl. M* sollen die Abstände in Kombinationen und/oder Distanzen mit bis zu fünf Galoppsprüngen für Ponys angepasst werden.
Die Abstände für Kombinationen von einem oder zwei Galoppsprüngen um ca. 50 cm, in den Distanzen pro Galoppsprung um ca. 25 cm verkürzt werden.



Toleranzgrenze in der Höhe nur noch +/- 3 cm



75 % der Sprünge müssen die erforderliche Höhe/Weite haben (bisher: 25 %) wichtig für Parcoursabnahme



Klarstellung und Anpassung an Leitfaden/Lehrtafel DRV



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Springen – Besondere Bestimmungen

61

61

§ 504 – Anforderungen „Wassergraben“

§ 504.1, § 507

Mindestweite Wassergraben

Kl. A** bis S***: > 2 m



bessere Abgrenzung
zwischen Liverpool (bis 2 m) und
Wassergraben (bisher: 2,50 m)

§ 504.4.

Bei PLS mit Spring-LP der Kl. S*** und
höher muss **grundsätzlich** mindestens in
einer LP Kl. S*** und höher ein offener
Wassergraben im Parcours (Ausnahme:
Hallen-LP) enthalten sein .



grundsätzlich = mehr Freiräume schaffen

Entscheidung beim Parcourschef in
Abstimmung mit den verantwortlichen
Richtern, abhängig von Gegebenheiten

aber: keine Abschaffung des offenen
Wassergrabens

§ 507 – Hindernisse

§ 507.1.d) – „offener Wassergraben“

... Die Weite des Grabens ist auf der
Landeseite am Rand des Wasserspiegels
durch **Plasticinteile zu begrenzen**
(alternativ: ein Gummi- bzw.
Kunststoffband, ab S*** müssen
Plasticinteile verwendet werden.)



Modernisierung Wassergraben

FEI-konform

„Holzlatte“ wurde gestrichen



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Springen – Besondere Bestimmungen

62

62

§ 504 – Anforderungen

§ 504.3 – Tempo und Zeit

Sofern in der Ausschreibung nicht anders
geregelt, beträgt das vorgeschriebene Tempo
grundsätzlich 350m/Min.

Eine Änderung obliegt dem Parcourschef in
Abstimmung mit den verantwortlichen Richtern
(vgl. § 31.4).

§ 31 – Änderung der Ausschreibung

§ 31.4.6

Nicht als Änderung der Ausschreibung gelten:

...

4.6 eine Abänderung des festgelegten
Tempos (m/Min.)



Tempo kann spontan und
ohne Ausschreibungsänderung
an aktuelle Gegebenheiten
angepasst werden



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Springen – Besondere Bestimmungen

63

63

§ 514 – Unterbrechungen im Parcours

Änderung folgender Begriffe:

Ungehorsam	→ Unterbrechung	⇒ Begriffe werden ersetzt, da die Ursache nicht nur auf das Pferd zurückzuführen ist
Verweigerung	→ Stehenbleiben → Ausweichen	
Widersetzlichkeit	→ Sonstige Unterbrechungen	

Ausschluss (§ 363, § 503 und § 514)

Ausschluss schon nach **zweiter Unterbrechung** ⇒ Korrekturrunde ist häufig sinnvoller als ein dritter Versuch

§ 514 – Unterbrechungen im Parcours

Folgende Unterbrechungen im Parcours werden unterschieden:

⇒ Neugliederung aufgrund neuer Begrifflichkeiten

A. Stehenbleiben

1. ... wenn ein Pferd vor einem zu überwindenden Hindernis stehen bleibt. ...
2. Beim Stehenbleiben mit Veränderung des Hindernisses und folgendem Überwinden oder Durchreiten eines Hindernisses entscheiden die Richter unverzüglich, ob Unterbrechung oder Hindernisfehler anzurechnen ist. ...

B. Ausweichen

Ein Ausweichen liegt vor, wenn das Pferd-Reiter-Paar beim Anreiten eines Hindernisses nicht abspringt, sondern **durch seitliches Ausweichen das Hindernis nicht überwindet und ein erneutes Anreiten des Hindernisses erforderlich wird.**

C. Sonstige (Parcours-)Unterbrechungen

... ein **gänzlicher Verlust der Vorwärtsbewegung** im Laufe des Parcours, z.B. durch Stehenbleiben, Rückwärtsbewegung **auch ohne Zusammenhang mit dem Anreiten eines Hindernisses oder sonstige Abstimmungsprobleme des Pferd-Reiter-Paares.** Bei einer länger andauernden derartigen Unterbrechung entscheiden die Richter auf **Ausschluss** ...

D. Volte

Eine Unterbrechung in Form einer Volte liegt vor, wenn das Reiter-Pferd-Paar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Hindernissen ... seinen Weg kreuzt. ...

§ 518.4 – Zeitmessung

Bei Unterbrechung der Zeitmessung ... in Verbindung mit § 514.1 (*Stehenbleiben mit Veränderung des Hindernisses*) werden der für den Parcours benötigten Zeit **6 Sekunden als Zuschlag** hinzugerechnet.

⇒ „6-8-10-Regel“ entfällt keine Unterscheidung mehr bei den Zeitzuschlägen am Einzelhindernis oder einer Kombination



Spring-LP mit zwei Umläufen

§ 501.A.2

... **Der zweite Umlauf kann geändert werden.** Die Mindestzahl der Hindernisse gem. § 504 kann im zweiten Umlauf um zwei Hindernisse verringert werden. ...

⇒ Klarstellung und Ergänzung, dass der zweite Umlauf verändert werden kann
Anzahl der Hindernisse wird geregelt

§ 501.B.3

Nur für Spring-LP Kl. S*** und S****:
Zwei Umläufe mit einmaligem Stechen nach Strafpunkten und Zeit.
Der zweite Umlauf kann geändert werden. Die Mindestzahl an Hindernissen im zweiten Umlauf beträgt in der Halle 8, im Freien 10.

§ 505.1 Prüfungsplatz und Parcours

Teilnehmer im Reitanzug gem. § 68 und Begleitpersonen dürfen den Prüfungsplatz auch bei LP mit Stechen bzw. Siegerrunde nur vor der LP bzw. vor Beginn der jeweiligen Abteilung **bzw. vor Beginn des zweiten Umlaufs, sofern der Parcours verändert wurde**, zu Fuß betreten.

⇒ Ergänzung
Parcoursbesichtigung vor dem zweiten Umlauf möglich, sofern der Parcours verändert wurde



§ 502.A – Bestimmungen für Stechen

...

4. Bei Strafpunktfreiheit der für das Stechen qualifizierten Teilnehmer können die Hindernisse bis zu **5 cm** erhöht und/oder erweitert werden. Bei Strafpunktgleichheit (**Ausnahme bei Strafpunktfreiheit**) ist eine Erhöhung und/oder Erweiterung der Hindernisse nicht zulässig.

⇒ Höhe und Weite wurde verringert (bisher: 10 cm)

§ 520 – Stil-Spring-LP

§ 520.3.d) Spring-LP mit Stilwertung (mit Clear-Round-Modus)

- Die Bewertung erfolgt nach Strafpunkten gem. § 503 (RV A/B).
- Alle strafpunktfreien Ritte erhalten zudem eine Wertnote gem. § 520.1.
- Es werden mindestens alle strafpunktfreien Ritte platziert.
- Beim zu platzierenden Viertel entscheidet bei Strafpunktfreiheit die Wertnote analog § 57.2.1.
(bisher: Bei Strafpunktgleichheit für die an 1. bis 5. Stelle platzierten Teilnehmer ist die Wertnote maßgebend.)
- Alle sonstigen Ritte werden nach Strafpunkten (ohne Zeitwertung, aber mit EZ) platziert bzw. rangiert.

⇒ analog zur Springpferde-LP (mit Clear-Round-Modus)

§ 524 – Punkte-Spring-LP Kl. A bis S

- Diese LP ist über einen Parcours **unter Berücksichtigung § 504.1 ohne Kombination** mit steigendem Schwierigkeitsgrad auszutragen. ⇒ Anzahl Hindernisse abhängig von den Anforderungen der jeweiligen Klasse
- ...
- Die Höhe des Jokers kann bis zu **+10 cm** von der ausgeschriebene Höhe abweichen. ⇒ Klarstellung der Maximalhöhe des Jokers
- Im Übrigen gilt RV A und die danach möglichen **Strafpunkte für Unterbrechungen gem. § 514.1** und **Überschreitung der EZ** werden von **der erreichten Gesamtpunktzahl** abgezogen. ⇒ Klarstellung Richtverfahren

§ 525 – Zwei-Phasen-Spring-LP

- Die 1. Phase ist mit dem RV A gem. § 501.A.1 durchzuführen. Die Ziellinie der 1. Phase ist zugleich Startlinie 2. Phase. Es gibt vier Ausschreibungsmöglichkeiten. ⇒ Klarstellung und Umstrukturierung
- Für Variante 1 bis 3 gilt:**
- Nach fehlerfreiem Überwinden der **1. Phase mit 7 bis 9 Hindernissen** erfolgt unmittelbarer Übergang in die 2. Phase. Die 2. Phase mit mindestens vier Hindernissen... ist entweder
1. nach RV A gem. § 501.A.1 oder
 2. nach RV C gem. § 501.C oder
 3. nach RV A gem. § 520 durchzuführen
- Für die Platzierung ist zunächst das Ergebnis aus der 2. Phase maßgeblich. Wurde diese nicht von einer ausreichenden Anzahl von Teilnehmern erreicht, ist das Ergebnis aus der 1. Phase heranzuziehen.
- Für Variante 4 gilt:**
4. Nach Beendigung der **1. Phase mit 5 bis 7 Hindernissen** erfolgt der unmittelbare Übergang in die 2. Phase. Die 2. Phase ist nach dem RV A gem. § 501.A.1 durchzuführen. **Die Anzahl der Hindernisse für beide Phasen ist auf minimal 11 und maximal 13 begrenzt.** ⇒ Konkretisierung (vier Varianten) und Klarstellung bzgl. Anzahl der Hindernisse
- Für die Platzierung sind die Strafpunkte aus beiden Phasen und die Zeit der 2. Phase maßgeblich.

§ 531 – Barrieren-Spring-LP

§ 501.B.5

Nach Strafpunkten mit bis zu vier Stechen. ...
Bei Strafpunktgleichheit erfolgt gleiche Platzierung.
Bei Strafpunktgleichheit auf dem ersten Platz
finden weitere Stechen über eine verringerte Anzahl
erhöhter Hindernisse ohne EZ statt.
Nach dem dritten Stechen können die Richter
die Prüfung abbrechen **und auf Sieg für die
strafpunktgleichen Teilnehmer entscheiden.**
**Bei einem Abbruch durch alle Teilnehmer wird
nach § 502.A.5. entschieden und platziert. ...**

⇒ geänderte
Formulierung zum
besseren Verständnis
der Rangierung

§ 502.A.4

Bei Strafpunktfreiheit der für das Stechen qualifizierten
Teilnehmer können die Hindernisse ... im ersten und
zweiten Stechen einer Barrieren-Spring-LP bis zu
15 cm (bisher 20 cm) erhöht werden. ...

§ 533 – Spring-LP mit Siegerrunde

Die startberechtigten Teilnehmer in der Siegerrunde
sind in der Ausschreibung wie folgt festzulegen:

1. eine vom Veranstalter festgelegte **Anzahl an
Teilnehmern aus dem Umlauf** oder
2. **das zu platzierende Viertel, jedoch mindestens vier
Teilnehmer (sofern die Platzierungsvoraussetzungen
gem. § 59.1.3 erfüllt sind) oder**
3. **das zu platzierende Viertel, jedoch mindestens alle
strafpunktfreien Ritte.**

...

⇒ Klarstellung zu der
„festzulegenden
Anzahl“ Teilnehmer
in der Siegerrunde

§ 502.B – Bestimmungen für Siegerrunde

1. **Die Startfolge in der Siegerrunde ist in
umgekehrter Reihenfolge der Rangierung
aus dem Umlauf, sofern die Ausschreibung
nichts anderes festlegt.**
- ...
4. Sofern für die Siegerrunde nur strafpunktfreie
Teilnehmer qualifiziert sind, können die Hindernisse
bis zu **5 cm** (vorher: 10 cm) erhöht und/oder
erweitert werden ...

⇒ angepasste Regelung
zur Startfolge in der
Siegerrunde: der beste
Teilnehmer aus dem
Umlauf startet zuletzt

⇒ **Höhe und Weite
wurde verringert
(bisher: 10 cm)**

§ 536 – Spring-LP mit Geländehindernissen

Werden in einer Springprüfung feste Hindernisse verwendet, bei denen der nicht-abwerfbare Teil des Hindernisses 0,80 m überschreitet, **muss ein Sachverständiger (TD, Richter, Parcourschef) mit einer Geländequalifikation die Hindernisse prüfen. Dies kann auch vor Beginn der PLS geschehen.**



Fokus Sicherheit
Prüfung und
Abnahme der
festen Hindernisse
durch einen
Offiziellen mit
Gelände-Qualifikation

Es können nur folgende RV Anwendung finden:

1. Zwei-Phasen-Spring-LP analog § 525 ...
2. Stilspring-LP gem. § 520.3.a), c), d) oder e) ...



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Springen – Besondere Bestimmungen

74

74

§ 537 – Spring-LP mit steigenden Anforderungen

- Bei dieser Spring-LP sind die beiden ersten Sprünge **max. 10 cm niedriger/schmäler** als die ausgeschriebene **Höhe/Weite** aufgebaut.
- Die beiden letzten Sprünge sind in den Abmessungen so gewählt, dass sie **max. 10 cm höher/weiter als die** ausgeschriebene **Höhe/Weite** aufgebaut werden.
- Im mittleren Teil ist eine Kombination enthalten.
- RV A nach LPO § 501.A.1 ist anzuwenden.
- Die Zahl der Hindernisse gem. § 504 entsprechen der **ausgeschriebenen Höhe/Weite (max. 1,30 m)**.



Klarstellung zur Höhe
und Weite der beiden
ersten und letzten
Sprünge im Parcours

Anpassung an die
Höhenangaben
in der Tabelle

auch in Kl. E möglich
(bisher: ab A**)

max. 1,30 m
(nicht mehr als 1,40 m)



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Springen – Besondere Bestimmungen

75

75

§ 538 – Spring-LP mit Mindeststilnote

1. Alle Teilnehmer erhalten eine Gesamtwertnote gem. § 520.1.
2. Für Teilnehmer mit einer Gesamtwertnote von **7,0** (bisher 6,5) oder besser gilt
 - a) das RV 501.A.1 **oder**
 - b) **das RV 541**
3. Für Teilnehmer mit einer Gesamtwertnote von **6,9** (bisher 6,4) oder schlechter sind nach den Teilnehmern mit einer Gesamtwertnote von **7,0** (bisher 6,5) oder besser gem. RV 520.3.a) zu rangieren.
4. Der Teilnehmer mit der höchsten Gesamtwertnote gem. § 520.1 erhält einen Sonderehrenpreis.

⇒ Erhöhung der Gesamtwertnote, da 6,5 in der Praxis zu niedrig war

auch nach Clear-Round-Modus, gekoppelt an die Gesamtwertnote

§ 541 – Clear-Round-Springen

- Zulässig in **KI. E bis M***
- RV 501.A.1 mit EZ jedoch ohne Zeitwertung
- für die Platzierung ist die Gesamtzahl der Strafpunkte entscheidend
- bei Strafpunktgleichheit erfolgt gleiche Platzierung

⇒ neues und bereits etabliertes Prüfungsformat

analog FEI

EZ muss reell gemessen werden

§ 542 – Spring-LP analog Springpferde-LP (Ü7)

- nur für Kl. A* bis M** zulässig und wird in Anlehnung an § 360 bis 363 ausgeschrieben
 - Mindestalter der teilnahmeberechtigten Pferde beträgt 7 Jahre
 - beurteilt wird die Rittigkeit einschließlich Springmanier des Pferdes mit EZ, ausgedrückt in einer Gesamtwertnote gem. § 57.2.1 abzüglich der Strafpunkte gem. § 363.1.a)
- ⇒ neues Prüfungsangebot
- a) für Springpferde, die erst spät in den Turniersport kommen
 - b) für "ältere" Amateure, die nicht im Vergleich mit jüngeren Reitern stehen möchten und somit eine Stilnote für ihr Pferd erhalten

Streichung einiger „unbeliebter“ Prüfungsformen:

- ~~§ 523 – „Jagd um Punkte“~~
 - ~~§ 526 – Wahl Spring-LP~~
 - ~~§ 527 – Zwei-Pferde-Spring-LP~~
 - ~~§ 528 – Zweikampf Spring-LP~~
 - ~~§ 530 – Mächtigkeits-Spring-LP~~
 - ~~§ 534 – Gruppen-Spring-LP~~
 - ~~Freispring-LP (§ 306 und § 307)~~
- ⇒ nicht mehr zeitgemäß
Anpassung an den Markt

§ 519 – Ausschlüsse

- Neustrukturierung der Ausschlüsse
- Unterteilung nach **KANN-** und **MUSS-**Ausschlüssen des Teilnehmers
- ergänzend zu den Ausschlussgründen in § 503 (zweite Unterbrechung, Überschreiten der HZ)
- MUSS-Ausschlüsse = keine Diskussion!
- KANN-Ausschlüsse
 - situationsbedingt
 - sportlich-fair
 - mit „gesundem Menschenverstand“ entscheiden



Vereinheitlichung über alle Disziplinen hinweg

Erhöhung der „Rechtssicherheit“

Flexibilität (Anpassung an Situationen)

nach der Richterentscheidung ist auch bei KANN-Ausschlüssen kein Einspruch möglich



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

80

80

§ 519 – Ausschlüsse

KANN - Ausschlüsse des Teilnehmers:  Sportlich-fair mit „gesundem Menschenverstand“ entscheiden

1. Wenn er nach Aufruf zum Start **nicht binnen 60 Sekunden** ... eingeritten ist.
2. Wenn er **ohne Sondergenehmigung** der Richter abgesehen den Prüfungsplatz betritt oder verlässt bzw. aufgesehen das Pferd hineinführen lässt.
3. Bei **Überschreiten von 45 Sekunden** nach Passieren der Startlinie bzw. dem Beginn der Zeitmessung bis zum Überwinden des ersten Hindernisses.
4. Beim Start, **bevor das Signal zum Start** gegeben ist.
5. Wenn er außerhalb der LP mit dem Pferd den **Prüfungsplatz** betritt.
Ausnahme: vom Veranstalter vorgesehene Parcoursbesichtigungen.
6. Wenn er **mehr als 45 Sekunden** benötigt, um ein Hindernis zu überwinden.
7. Wenn er nach einer Unterbrechung **weiterreitet, ohne das Freigabesignal** abgewartet zu haben.
8. Wenn ein Pferd sich 45 Sekunden ununterbrochen während des Parcours **der Vorwärtsbewegung entzieht**.
9. Wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der Richter **zu Fuß den Prüfungsplatz** betritt.
10. Bei verbotener „**Fremder Hilfe**“ (vgl. § 517).
11. Bei **unsportlichem Verhalten** während der Vorbereitung oder im Verlauf der Prüfung ... sowie auf dem gesamten ... Gelände sowie in dessen Umgebung.
12. Bei **Nichtbeachtung** entsprechender sonstiger Vorschriften, Gebote und Verbote der LPO.
13. Bei **Veränderung des Parcours** durch den Teilnehmer.



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

81

81

§ 519 – Ausschlüsse

M U S S - Ausschlüsse des Teilnehmers: → Keine Diskussion

1. Bei **vorsätzlichem Springen eines Hindernisses** auf dem Prüfungsplatz vor Start bzw. nach Ziel.
2. Beim Springen eines Hindernisses auf dem Prüfungsplatz, das **nicht zum Parcours** der LP gehört.
3. Bei **Sturz des Teilnehmers und/oder des Pferdes** zwischen Eintritt auf den Prüfungsplatz (sofern der Teilnehmer als Starter gem. § 49.4. gilt) und dem Durchreiten der Ziellinie.
4. Beim **Verreiten ohne Korrektur**.
5. Beim Springen eines Hindernisses **außerhalb der vorgeschriebenen Reihenfolge**.
6. Wenn der Teilnehmer nach einer Unterbrechung in einer Kombination **nicht alle Sprünge der Kombination wiederholt**.
7. Beim **Springen eines Hindernisses von der falschen Seite** auf dem Prüfungsplatz.
8. Beim Gebrauch jeglicher Art von **elektronischen Kommunikationsmitteln** während einer LP.
9. Wenn Teilnehmer und/oder Pferd nach Start den Prüfungsplatz **vor Beendigung des Parcours verlassen**.
10. Bei Verwendung **nicht erlaubter Ausrüstung**.



82

82

Vielseitigkeit



83

Ausrüstung

§ 68 – Ausrüstung der Reiter

§ 68.C. Vielseitigkeits-LP ...

a) Teilprüfung Dressur

I. Anzug
wie A. (Dressur-LP etc.)
Ausnahme: ~~tiefdunkler~~ Frack und
Handschuhe ab VM zugelassen.

⇒ Farbe des Fracks
ist nicht länger definiert

§ 70 – Ausrüstung der Reitferde

§ 70.B.III und IV ... Sonstige Ausrüstung

... Gelände-LP und Teilprüfungen
Gelände und Springen bei
Vielseitigkeits-LP ... sowie in allen
... Geländeferde-LP:
... und Schutzgurt („Body protector“).

⇒ analog FEI
„Sporenschutzgurt“ zugelassen
(außer in der Teilprüfung Dressur)



Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

84

LPO 2024 – Vielseitigkeit / Gelände – Allgemeine Bestimmungen

Geländeferde-LP (BA)

§ 370 – Ausschreibung

KI. E (max. 80 cm)

- GPF für 4- bis 6-j. Pferde u./o. Ponys

⇒ einfacherer Einstieg
in den Turniersport

KI. A*/**

- GPF für 4- bis 6-j. Pferde u./o. M- u. G-Ponys
- 4-Jährige sind erst ab 1. März zugelassen

⇒ neue Altersbeschränkung
für 4-jährige Pferde

KI. L */**

- GPF für 5- bis 7-j. Pferde u./o. M- u. G-Ponys

⇒ Differenzierung in L* und L**

KI. M

- GPF für 6- bis 8-j. Pferde mit mind. einer Platzierung
in Gelände-, Geländeferde- oder Vielseitigkeits-LP

Grundsätzlich keine Handicaps mehr in Spring-
und Geländeferde-LP (bzgl. Vorerfolgen)

⇒ mehr Zeit in Aufbauprüfungen
für Pferde, die erst später in den
Sport kommen und vereinfachter
Saisoneinstieg für im Vorjahr
erfolgreiche Pferde



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle


85

85


LPO 2024 – Geländeferde – Basis- und Aufbauprüfungen

Vielseitigkeits- und Geländeprüfungen

§ 600 – Ausschreibungen

- Streichung der ~~Großen Vielseitigkeitsprüfung (GVS)~~  veraltete Prüfungsform
- Differenzierung in L* und L**
- Vielseitigkeits-LP sind im Regelfall als Eintagesprüfungen auszuschreiben. Mit Zustimmung der LK ist die Durchführung **an mehreren Tagen** (bisher: zwei Tage) möglich.

Geländepferde-LP (BA)

 Konkretisierung der Anforderungen, insb. hinsichtlich maximaler Höhe, transparentere Darstellung
zielgerichtete Vorbereitung auf den Turnierstart

§ 372 – Anforderungen

(vgl. Aufgabenheft Reiten)

Überwinden einer Geländestrecke

KI. E (max. 80 cm):	ca. 1000 bis 1500 m mit 10 bis 15 Sprüngen gem. §§ 620/633, Tempo 375 bis 425 m/Min.
KI. A* (max. 90 cm):	ca. 1300 bis 1800 m mit 13 bis 18 Sprüngen gem. §§ 620/633, Tempo 425 bis 475 m/Min.
KI. A** (max. 100 cm):	ca. 1300 bis 1800 m mit 13 bis 18 Sprüngen gem. §§ 620/633, Tempo 425 bis 475 m/Min.
KI. L* (max. 105 cm):	ca. 1400 bis 2000 m mit 14 bis 20 Sprüngen gem. §§ 620/633, Tempo 450 bis 500 m/Min.
KI. L** (max. 110 cm):	ca. 1400 bis 2000 m mit 14 bis 20 Sprüngen gem. §§ 620/633, Tempo 450 bis 500 m/Min.
KI. M (max. 115 cm):	ca. 1800 bis 2500 m mit 18 bis 25 Sprüngen gem. §§ 620/633, Tempo 500 m/Min.

Geländeprüfungen

§ 620 – Anforderungen

- Differenzierung nach L* und L**
- maximale Grabenweite:
2,20 m (vorher: bis 3,60 m)
- In Kl. A* bzw. L* sind einige Hindernisse (**max. 1/3**) bis zu den in Kl. A** bzw. L** angegebenen Maßen zulässig.

⇒ sinnvollere, realistische Anpassungen z.T. auch für sicherere Konstruktion notwendig

Tempo kann auch bei Vielseitigkeiten und Geländerritten bereits im Vorfeld gemeinsam durch die PC/TD/Richter um 25 m/Min. reduziert werden, sofern der Streckenverlauf oder die Bodenverhältnisse dies erforderlich machen



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

88

Gelände- strecke	Strecken- länge in Metern	Tempo m/Min	Sprünge max.		max. Weite im oberen Teil/an der Basis	max. Graben- weite	Tief- sprung (vgl. § 633)	Hecke max. Höhe
			Anzahl	Hohe				
Stitzgelände- ritt Kl. E	1000- 1500	375- 425	10-15	0,80 m	1,00/1,50 m	1,00 m	1,20 m	1,00 m
VE	1200- 1600	450	12-16	0,80 m	1,00/1,50 m	1,00 m	1,20 m	1,00 m
Geländerritt Kl. E	1200- 1600	450	12-16	0,80 m	1,00/1,50 m	1,00 m	1,20 m	1,00 m
Stitzgelände- ritt Kl. A*	1300- 2000	400- 450	13-20	0,90 m	1,10/1,60 m	1,20 m	1,30 m	1,10 m
VA*	1500- 2200	475	15-22	0,90 m	1,10/1,60 m	1,20 m	1,30 m	1,10 m
Geländerritt Kl. A*	1500- 2200	475	15-22	0,90 m	1,10/1,60 m	1,20 m	1,30 m	1,10 m
Stitzgelände- ritt Kl. A**	1400- 2000	425- 475	14-20	1,00 m	1,20/1,80 m	1,40 m	1,40 m	1,20 m
VA**	1600- 2500	500	16-25	1,00 m	1,20/1,80 m	1,40 m	1,40 m	1,20 m
Geländerritt Kl. A**	1600- 2500	500	16-25	1,00 m	1,20/1,80 m	1,40 m	1,40 m	1,20 m
Stitzgelände- ritt Kl. L*	1500- 2200	450- 500	15-22	1,05 m	1,30/2,10 m	1,60 m	1,50 m	1,25 m
VL*	2000- 3000	520	20-27	1,05 m	1,30/2,10 m	1,60 m	1,50 m	1,25 m
Geländerritt Kl. L*	2000- 3000	520	20-27	1,05 m	1,30/2,10 m	1,60 m	1,50 m	1,25 m
Stitzgelände- ritt Kl. L**	1600- 2500	475- 500	16-25	1,10 m	1,40/2,10 m	1,80 m	1,60 m	1,30 m
VL**	2400- 3200	520	24-32	1,10 m	1,40/2,10 m	1,80 m	1,60 m	1,30 m
Geländerritt Kl. L**	2400- 3200	520	24-32	1,10 m	1,40/2,10 m	1,80 m	1,60 m	1,30 m
Stitzgelände- ritt Kl. M	2000- 3000	500- 520	20-30	1,15 m	1,60/2,40 m	2,00 m	1,80 m	1,35 m
VM	2800- 3600	550	28-34	1,15 m	1,60/2,40 m	2,00 m	1,80 m	1,35 m
Geländerritt Kl. M	2800- 3600	550	28-34	1,15 m	1,60/2,40 m	2,00 m	1,80 m	1,35 m
VS	3200- 4000	570	32-37	1,20 m	1,80/2,70 m	2,20 m	2,00 m	1,40 m

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Vielseitigkeit / Gelände – Besondere Bestimmungen 88

§ 630 – Offizielle Besichtigung, technische Ausstattung

1. Rechtzeitig vor der Prüfung ist die Geländestrecke für die Teilnehmer offiziell zur Besichtigung freizugeben, sodass jeder Teilnehmer die Möglichkeit hat, die Geländestrecke mehrfach zu besichtigen. Nach dieser offiziellen Freigabe können die Teilnehmer die Geländestrecke jederzeit erneut besichtigen. Der TD soll eine offizielle Besichtigung mit einer fachkundigen Person (z.B. einem erfahrenen Ausbilder, dem Parcourschef, TD oder einem Mitglied der Richtergruppe) anbieten, in Kl. E und A ist diese obligatorisch. Der Zeitpunkt der offiziellen Freigabe ist in der Zeiteinteilung bekannt zu geben. ...
2. Den Teilnehmern ist es grundsätzlich untersagt, vor der LP ihren Pferden die Hindernisse und Strecke bewusst zu zeigen. ⇒ Klarstellung
Ausnahme: Vom Veranstalter vorgesehene Parcours- bzw. Geländebesichtigung zu Pferde im Schritt.
3. Zum Zeitpunkt der offiziellen Freigabe müssen sich Start- und Ziellinie, Hindernisse, Flaggen, Pflichttore, die von den Teilnehmern zu beachten sind, genau an ihrer Stelle befinden. Danach sind Veränderungen nur in begründeten Ausnahmefällen mit der Zustimmung der Richter, des TD und des Parcourschefs zulässig. In diesem Fall sind alle Teilnehmer vor Beginn der LP in geeigneter Form von der Änderung zu unterrichten. ... ⇒ Ergänzungen und Klarstellung
7. ... die Ausflagung aller Alternativelemente ist mit einer schwarzen Markierung zu versehen. ⇒ Anpassung an die Praxis (bisher: Streifen)



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

89

LPO 2024 – Vielseitigkeit / Gelände – Besondere Bestimmungen 89

§ 631 – Richtungszeichen, Flaggen, Tore

...

3. Bei Vielseitigkeits-LP ist grundsätzlich **eine Startlinie oder** eine dreiseitig begrenzte, an mindestens zwei Seiten teilweise offene, ausreichend große Startbox vorgesehen.

...

⇒ Startbox ist nicht mehr verpflichtend, kann aber weiterhin genutzt werden

Wunsch von den Reitern, die viele Pferde ausbilden

§ 633 Hindernisse / Sprünge

2. § 633.2 Es gibt folgende Hindernisse:

...

d) Tiefsprünge

Bei **Sprüngen mit tieferer Landestelle** darf das Maß von der höchsten Stelle des Sprunges bis zur angenommenen Landestelle **das Maß laut Tabelle § 620 nicht überschreiten**. In Klasse E darf der Höhenunterschied zwischen Absprung- und Landestelle nicht mehr als 80 cm, in Klasse A* nicht mehr als 100 cm betragen.

⇒ Überarbeitung der Hindernisdefinitionen

⇒ Anpassung aufgrund praktischer Erfahrungen der Experten auf diesem Niveau

g) Wasser

Bei Wassereinsprüngen darf die Wassertiefe an der Einsprungstelle und während der folgenden fünf Meter höchstens 30 cm betragen. **Generell sollte die Wassertiefe nicht mehr als 30 cm betragen**. Bei Hindernissen im Wasser oder Wasseraussprüngen muss die Länge des Wasserdurchtritts vor dem Sprung mindestens neun Meter betragen.

⇒ Fokus Sicherheit

§ 633 Hindernisse / Sprünge

2. § 633.2 Es gibt folgende Hindernisse:

...

h) Hindernisprofile, Grundlinie („Fuß“)

Bei Hindernissen mit senkrechter Vorderfront ist die obere Kante anzuschrägen und/oder abzurunden. Grundsätzlich sind alle Hindernisse mit einer Grundlinie („Fuß“) zu versehen, mit Ausnahme der Hindernisse, die eine angeschrägte Vorderfront von weniger als 50 cm haben.

4. Weitere Hinweise, u.a. zur Konstruktion deformierbarer Geländehindernisse, vgl. FN-Merkblatt/Broschüre „Der Geländeaufbau“, **jeweils aktuelle Auflage** (vgl. www.pferd-aktuell.de).



Fokus Sicherheit

„modernes“ Hindernisprofil wurde im Regelwerk analog FEI übernommen

sehr wichtig und sinnvoll zur Reduzierung von Pferdestürzen

bereits seit Jahren in der Broschüre "Der Geländeaufbau" beschrieben



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Vielseitigkeit / Gelände – Besondere Bestimmungen²³

92

§ 636 – Anhalten von Teilnehmern

1. Vor Beginn der Teilprüfung Gelände **ist durch den TD in Abstimmung mit dem Parcourschef und/oder Richtern** eine ausreichende Anzahl (entsprechend der max. Teilnehmerzahl auf der Strecke) von Hindernissen abzustimmen **und festzulegen**, an denen im Bedarfsfall ein Teilnehmer angehalten werden kann (Stopp-Hindernisse).

...



Stopp-Hindernisse

Klarstellung der Zuständigkeiten (TD in Abstimmung mit dem Parcourschef)



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Vielseitigkeit / Gelände – Besondere Bestimmungen²³

93

Teilprüfung Dressur

§ 611 – Bewertung

§ 611.2 Umrechnung in Strafpunkte

Kl. E und Kl. A:

Zur Errechnung der Strafpunkte werden die erreichten Prozentpunkte von 100 abgezogen, **mit 1,5** multipliziert und auf eine Dezimalstelle gerundet.

Kl. L bis S:

Zur Errechnung der Strafpunkte werden die erreichten Prozentpunkte von 100 abgezogen und auf eine Dezimalstelle gerundet.

⇒ Neue Berechnungsgrundlage in den Kl. L bis S:
Abschaffung des Dressur-Koeffizienten (Multiplikation mit 1,5)
Kompromisslösung zur Angleichung an die FEI



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Vielseitigkeit / Gelände – Besondere Bestimmungen[§]

94

Teilprüfung Springen

§ 650 – Anforderungen

Klasse	Streckenlänge in Metern	Tempo m/Min.	Sprünge Anzahl	Hohe/Welte	Wette Triple-barre
VE	gem. § 504.2	350 m	8–10	0,85 m	
VA*	gem. § 504.2	350 m	9–11	0,95 m	1,30 m
VA**	gem. § 504.2	350 m	9–11	1,05 m	1,40 m
VL*	350–450 m	350 m	10–13	1,10 m	1,50 m
VL**	350–450 m	350 m	10–13	1,15 m	1,60 m
VM	400–500 m	350 m	10–14	1,20 m	1,80 m
V5	450–550 m	375 m	11–15	1,25 m	2,00 m

⇒ Differenzierung nach L* und L**

§ 651 – Bewertung

Gemäß § 503, RV A mit folgenden Änderungen:

- Überschreiten der EZ
= **0,4 Strafpunkte** pro angefangene Sekunde (vorher: 1 Strafpunkt)

Reduzierung der Zeitfehler in der Teil-LP Springen

⇒ analog FEI, Bedeutung der Zeitfehler wäre sonst zu groß (insbesondere ohne Koeffizient in Kl. L-S)



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Vielseitigkeit / Gelände – Besondere Bestimmungen[§]

95

Neue Begrifflichkeiten – Unterbrechung

§ 643 – Ergebnisrelevante Vorkommnissen bei Gelände-LP

Änderung folgender Begriffe:

Ungehorsam	→ Unterbrechung	⇒ Begriffe werden ersetzt, da die Ursache nicht nur auf das Pferd zurückzuführen ist
Verweigerung	→ Stehenbleiben	
Ausbrechen	→ Ausweichen	
Widersetzlichkeit	→ Sonstige Unterbrechungen	

Ausschluss nach Unterbrechung (§ 645 und § 503)

- Gelände-LP, Geländepferde-LP:
Ausschluss nach dritter **Unterbrechung** ⇒ Gelände weiterhin Ausschluss nach dritter Unterbrechung
- Teilprüfung Springen:
Ausschluss nach **zweiter Unterbrechung** ⇒ Teil-LP Springen analog Spring-LP

§ 660 – Platzierung

Die Platzierung ergibt sich aus der Addition der Strafpunkte.
Sieger ist der Teilnehmer mit der geringsten Strafpunktsomme.

Bei Punktgleichheit entscheidet

- zunächst die bessere Leistung in der Geländepfprüfung (Hindernis- und Zeitfehler);
- **besteht auch hier Punktgleichheit, die bessere Punktzahl aus der Dressur;** ⇒ Konkretisierung der Rangierungsreihenfolge bei Punktgleichheit analog FEI
- besteht auch hier Punktgleichheit, die der BZ nächste Zeit in der Geländestrecke;
- besteht auch hier Punktgleichheit, die bessere Leistung im Springen (Hindernis und Zeitfehler);
- besteht auch hier Punktgleichheit, die bessere (schnellere) Zeit im Springen;
- **besteht auch hier Punktgleichheit, die bessere Schlussnote(n) in der Dressur;**
- besteht auch hier Punktgleichheit, werden die Teilnehmer auf dem gleichen Platz rangiert.

B Geländeritte und Stilgeländeritte

§ 672 – Bewertung von Geländeritten (**Clear-Round-Geländeritte**)

Gem. §§ 640 bis 647, Rangierung nach Strafpunkten.

§ 673 – Beurteilung von Stilgeländeritten

⇒ neue Aufteilung

Die Richter drücken ihr gemeinsames Urteil über die Gesamtleistung jedes Teilnehmers durch eine mündlich oder schriftlich zu begründende Gesamtwertnote gem. § 57.2.1 abzüglich der Strafpunkte gem. § 373 aus. Die Gesamtwertnote wird nach jedem Ritt bekannt gegeben. In Kl. E je nach Ausschreibung mit oder ohne BZ.

1. Stilgeländeritte

Beurteilt werden der leichte Sitz und die Einwirkung des Teilnehmers, insbesondere das rhythmische, flüssige Überwinden einer Geländestrecke sowie der Gesamteindruck.

⇒ Beurteilung des Reiters

2. Stilgeländeritte analog Geländepferde-LP

Die Beurteilung erfolgt gemäß § 371.



Beurteilung des Pferdes (neue Prüfungsform)

a) für Vielseitigkeitspferde, die erst spät in den Turniersport kommen

b) für „ältere“ Amateure, die nicht im Vergleich mit jüngeren Reitern stehen möchten und die Stilnote für ihr Pferd erhalten



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

98

LPO 2024 – Vielseitigkeit / Gelände – Besondere Bestimmungen[®]

§ 646 – Ausschlüsse

- Neustrukturierung der Ausschlüsse
- Unterteilung nach **KANN-** und **MUSS-**Ausschlüssen des Teilnehmers
- MUSS-Ausschlüsse = keine Diskussion!
- KANN-Ausschlüsse
 - situationsbedingt
 - sportlich-fair
 - mit „gesundem Menschenverstand“ entscheiden
- Bei Ausschluss (auch gemäß § 645) darf der Teilnehmer die LP nicht fortsetzen und auch keinen Korrektursprung (auf der Strecke) überwinden.



Vereinheitlichung über alle Disziplinen hinweg
Erhöhung der „Rechtssicherheit“
Flexibilität
(Anpassung an Situationen)
nach der Richterentscheidung
ist auch bei KANN-Ausschlüssen kein Einspruch möglich



Klarstellung



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

99

LPO 2024 – Vielseitigkeit / Gelände – Besondere Bestimmungen[®]

§ 646 – Ausschlüsse

K A N N - Ausschlüsse des Teilnehmers:

⇒ Sportlich-fair mit „gesundem Menschenverstand“ entscheiden

1. Beim **nachhaltig verspäteten Start** sowie bei deutlich **vorsätzlichem Frühstart**.
2. Wenn ein Teilnehmer **vor der LP** die **Geländestrecke** ganz oder teilweise bereitet (Ausnahme: § 630.2).
3. Bei Besichtigung der Geländestrecke **vor der offiziellen Freigabe**.
4. Wenn nach **Anhalten des Teilnehmers** durch den Veranstalter der Ritt nicht dort wieder aufgenommen wird, wo er unterbrochen wurde.
5. Bei **unsportlichem Verhalten** während der Vorbereitung oder im Verlauf der Prüfung sowie auf dem gesamten ... Gelände sowie in dessen Umgebung oder bei **übermäßigem Vorwärtstreiben** oder **unsachgemäßer Anwendung** von Gerte und/oder Sporen. ...
6. Bei **Erschöpfung des Pferdes** oder bei offensichtlicher **Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit** von Teilnehmer und/oder Pferd.
7. Bei „**gefährlichem Reiten**“ bei der Vorbereitung oder im Verlauf der Prüfung, z.B. wenn
 - vom Teilnehmer **Gefahr** für sich, sein Pferd und/oder Dritte ausgeht,
 - der Teilnehmer **mangelnde Kontrolle** über sein Pferd hat,
 - Teilnehmer u./o. Pferd den **Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen** sind.
8. Je nach Vorkommnis kann **anstelle von Ausschluss** auch auf **25 Strafpunkte**, in minder schweren Fällen **10 Strafpunkte**, entschieden werden.
9. Beim **Verändern eines Hindernisses oder der Strecke** (z.B. Flaggen, Trassierung, Dekoration etc.) durch den Teilnehmer, unerheblich ob dauerhaft oder vorübergehend.
10. Bei verbotener „**Fremder Hilfe**“ (vgl. § 647).
11. Bei **Nichtbeachtung** entsprechender sonstiger Vorschriften, Gebote und Verbote der LPO.



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

100

LPO 2024 – Vielseitigkeit / Gelände – Besondere Bestimmungen

§ 646 – Ausschlüsse

M U S S - Ausschlüsse des Teilnehmers:

⇒ keine Diskussion

1. Wenn Start- und/oder Ziellinie und/oder Pflichttore/obligatorisch zu passierende Stellen in der Geländestrecke **nicht zu Pferde passiert** werden.
2. Bei unkorrigiertem Durchreiten obligatorisch zu passierender Stellen der Geländestrecke **von der falschen Seite**.
3. Beim Reiten **ohne vorgeschriebene Reithelm bzw. Schutzweste** oder Verwendung **nicht erlaubter Ausrüstung**.
4. Beim Gebrauch jeglicher Art von **elektronischen Kommunikationsmitteln** während einer LP (Ausnahme: vgl. erlaubte „Fremde Hilfe“).



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

101

LPO 2024 – Vielseitigkeit / Gelände – Besondere Bestimmungen

Fahren

102

Grundsätzliches

• Einsteiger im Fahrspport

WBO = Wettbewerbe **KI. E**

LPO = Leistungsprüfungen **KI. A, M, S**

⇒ klare Trennlinie
zwischen LPO und WBO
vereinfachter Einstieg
in den Turniersport

• **Hindernisfahren** wird
durch **Kegelfahren** ersetzt

⇒ International: „Cones“

~~• § 701 bis 704 Gebrauchsprüfungen~~

⇒ Streichung der
Gebrauchsprüfungen

• Neue Begrifflichkeiten – **Unterbrechung**

Ungehorsam → Unterbrechung

Verweigerung → Stehenbleiben

Ausbrechen → Ausweichen

Widersetzlichkeit → Sonstige Unterbrechungen

⇒ Begriffe werden
ersetzt, da die
Ursache nicht nur
auf das Pferd
zurückzuführen ist

103

§ 31 – Änderung der Ausschreibung

4. Nicht als Änderung der Ausschreibung gelten:

- 4.3. Anforderungsidentische LP können zusammengelegt werden, wenn die verlangte Mindestzahl an Nennungen nicht erreicht ist. **Dies gilt auch für anforderungs- bzw. klassenidentische Fahr-LP Kl. A und Kl. M für Ponys bzw. Pferde.**

⇒ Möglichkeit für Veranstalter LP mit geringem Nennergebnis stattfinden zu lassen

§ 48 – Startfolge

4. Bei Dressur-LP (Fahren), Kegelfahr-LP und "Two-in-One-LP" wird in den Kl. A und M eine Starterliste nach Spurbreite empfohlen.

⇒ Vereinfachung bei der Durchführung von LP

§ 51 – Prüfungs- und Vorbereitungsplätze

C. Fahr-LP

1. Dressur-LP Fahren, Fahrpferde-LP und Eignungs-LP-Fahren

Die Maße für den Platz müssen den jeweiligen Vorgaben gemäß Aufgabenheft bzw. Ausschreibung entsprechen. Für die Durchführung ist ein Viereck gemäß Aufgabenheft erforderlich. ...

⇒ Dressur-Fahr-LP, Fahrpferde-LP und Eignung-LP-Fahren sind nur noch im Aufgabenheft geregelt

2. Kegelfahr-LP

Der Platz für die Durchführung von Kegelfahr-LP muss folgende Mindestmaße aufweisen:

⇒ neuer Begriff (bisher: Hindernisfahr-LP)

In der Halle:

- Kl. A und M: 800 m² (Mindestbreite 20 m)
- Kl. S: 1200 m² (Mindestbreite 25 m)

Im Freien:

- Kl. A bis S: ca. 4000 m² (Mindestbreite 40 m) bzw. wie in der Dressur-LP der ausgeschriebenen Klasse, sofern für Dressur- und Kegelfahren derselbe Prüfungsplatz genutzt wird

⇒ Anpassung der Mindestmaße Entlastung der Veranstalter

§ 66 – Allgemeine Teilnahmebeschränkung von Pferden

§ 66.6 – Zu LP nicht zugelassen sind:

...

6.2

Pferde, die in den betreffenden LP oder einer ihrer Unterabteilungen bereits gestartet sind.

Ausnahmen:

– ...

– Fahren:

In Dressur-LP Kl. A* und Stil-Kegelfahr-LP Kl. A* sind max. zwei Teilnehmer pro Gespann zugelassen.

– ...

⇒ Erleichterung für Turniereinsteiger in Kl. A* sind in einer LP zwei Fahrer pro Gespann zugelassen

Verfassungsprüfungen und Pferdekontrollen

§ 67.6

Verfassungsprüfungen/Pferdekontrollen/Fitnesskontrollen sind verpflichtend vorgeschrieben bei:

...

6.3 Kombinierte/VS-LP mit Teilprüfung Gelände für Fahrpferde

- Verfassungsprüfung vor der Dressur, sofern entsprechend gem. Ausschreibung vorgesehen, entweder angespannt oder an der Hand
- Verfassungsprüfung (angespannt inkl. Überprüfung der Anspannung/Ausrüstung) **vor dem Start in die Wege- bzw. Aufwärmstrecke oder vor der Hindernisstrecke**
- Fitness- oder Pferdekontrolle (angespannt) nach dem Ziel der Hindernisstrecke durch einen Richter und/oder Tierarzt
- Verfassungsprüfung vor dem **Kegelfahren** (angespannt bzw. sofern gem. Ausschreibung vorgesehen an der Hand)

⇒ Ergänzung bei PLS mit nationalen und internationalen LP muss der Tierarzt nicht die Örtlichkeit wechseln

§ 69 – Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer

A. Eignungs-, Dressur- und Kegelfahr-LP der Kl. A bis S

Für Fahrer und Beifahrer

I. Anzug

- Schutzweste/Rückenschutz erlaubt

Fokus Sicherheit

II. Kopfbedeckung / Helm

- Kegelfahren:
alle Altersklassen müssen einen Helm tragen

⇒ Helm verpflichtend
keine Wahl
mehr für „Ü18“

III. Hilfsmittel

- Peitsche mit Schnur (Schnurlänge beliebig) erlaubt
- Peitsche darf ausschließlich vom Fahrer benutzt werden

⇒ Peitsche ist nicht mehr verpflichtend
Schnur ersetzt
„Schlag“

§ 69 – Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer

B. Bei allen Fahr-LP im Gelände (inkl. VB-Platz, auf allen Teilstrecken)

I. Anzug

- Airbagweste kann zusätzlich getragen werden

⇒ zusätzlich zur
Schutzweste bzw.
zum Rückenschutz

III. Hilfsmittel

1. Peitsche mit Schnur (Schnurlänge beliebig) erlaubt. Die Peitsche darf ausschließlich vom Fahrer benutzt werden.
2. Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel während der LP ist zulässig (vgl. § 759 D).
3. Hilfsmittel zur Erzeugung von Geräuschen, die auf das/die Pferd/e einwirken, sind nicht zugelassen.
4. Das Fixieren des Fahrers mittels Gurt o. ä., dessen freies Ende vom Beifahrer in der Hand gehalten werden darf und jederzeit losgelassen werden kann, ist zulässig (vgl. § 759).

⇒ Airbagweste alleine reicht nicht aus

⇒ Ergänzungen und Klarstellung

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Vorbereitungsplatz (bzw. die Aufwärmphase bei Geländefahrten).

§ 71 – Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne

A. Anspannung und Geschirr

Hintergeschirr und (bzw. kombiniert mit) Schlagriemen sind in Fahr-LP bei Einspannern sowie bei Tandem- und Randomgabelpferd vorgeschrieben. **Dies gilt auch auf dem Vorbereitungsplatz für jedes einspännig angespannte Pferd.** ⇒ Klarstellung

B. ...

C. Sonstige Ausrüstung

VI. Ein Nasennetz (Nosecover) ... **ist bei Kegel- und Gelände-LP sowie auf dem Vorbereitungsplatz und in der Siegerehrung zugelassen.** ⇒ nicht mehr zulässig in Dressur-Fahr-LP

Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör

Alle Prüfungsarten (bis Kl. M)

Vorgeschriebenes Material der Zäumung: Leder oder lederähnliches Material. ⇒ Klarstellung

Trensengebiss gemäß Abb. 1 bis 8 sowie Abb. 14 Reiten zulässig.

Für alle abgebildeten Fahrkandaren-Gebisse gilt:

Zungenfreiheit 0 bis 40 mm. Das Kürzen der Kandarenanzüge ist zulässig. Schaumbügel erlaubt. Verwendung einer Kinnkette vorgeschrieben. **Drehbare Mundstücke zugelassen.** ⇒ drehbare Mundstücke bei Fahrkandaren-Gebissen zulässig



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Fahrprüfungen – Allgemeine Bestimmungen

110

110

§ 71 – Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne

D. Wagen

⇒ Neugliederung der Wagendefinition für verbesserte Übersicht Vereinheitlichung mit der FEI

I. Allgemeines

1. Wagen müssen mit Betriebs- und Feststellbremse **bzw. kombinierten Bremsen**, sowie Eisen- oder Vollgummireifen ausgerüstet sein. ...

5. Die Deichsel muss im Zug bis zur Mitte der Pferdehälfte reichen. Bei Jochanspannung kann die Deichsel kürzer sein. **Die Länge der Aufhalte-Riemen oder Ketten muss mind. 30 cm betragen. Gemessen wird von der Mitte des Deichselkopfes inklusive der Schnellverschlüsse. Die Gesamt-Mindestjochbreite einschließlich der kompletten Schnellverschlüsse (o.Ä) muss mindestens 60 cm betragen. Von der Mitte des Deichselkopfes muss das Maß mindestens 30 cm, inklusive der Schnellverschlüsse betragen.** Das Joch muss horizontal und vertikal beweglich sein. ⇒ Anpassung an FEI

~~In der Teilprüfung Hindernisfahren einer Kombinierten- bzw. Vielseitigkeits-LP muss derselbe Wagen wie in der Teilprüfung Dressur-/Gebrauchs-LP verwendet werden.~~ ⇒ Streichung mehr Flexibilität bei den Wagen (betrifft v.a. Kl. A bis M)

Fahrpferde-LP, Eignungs-LP, Dressur-LP, Kegelfahr-LP Kl. A bis S

2. In Dressur-LP und Kegelfahr-LP **können** die Wagen mit Laternen, Rückstrahlern und Seitenreflektoren ausgerüstet sein. ⇒ nicht mehr verpflichtend



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Fahrprüfungen – Allgemeine Bestimmungen

111

111

„Fremde Hilfe“ (§ 718, § 734)

⇒ eigenständiger Paragraph zur Klarstellung

1. Als verbotene „Fremde Hilfe“ wird jede **Einmischung eines Dritten** (nicht der/des Beifahrer/s, es sei denn, mit Strafpunkten geahndetes Verhalten) mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers während einer LP zu **erleichtern** oder ihm bzw. seinem Gespann zu **helfen**, angesehen. Unerheblich ist, ob der Dritte dazu aufgefordert wurde oder nicht. Jede Hilfeleistung bei Unfällen ist erlaubt. ⇒ Dressur und Kegel
2. Teilnehmern und Beifahrern ist der Gebrauch jeglicher Art von elektronischen Kommunikationsmitteln während einer LP untersagt.

„Fremde Hilfe“ (§ 759.C und D.)

⇒ Begleiten der Fahrer mit Fahrrad o.ä. ist gängige Praxis und wird daher als "verbotene Fremde Hilfe" gestrichen

Verbotene „Fremde Hilfe“:

Als verbotene „Fremde Hilfe“ wird jede **physische Einwirkung eines Dritten** (nicht der/des Beifahrer/s) mit der Absicht, die Aufgabe des Fahrers während der Prüfung, **direkt oder indirekt**, zu **erleichtern** oder seinen Pferden zu **helfen**, angesehen. Unerheblich ist, ob der Dritte dazu aufgefordert wurde oder nicht.

Erlaubte „Fremde Hilfe“:

- jede **Hilfeleistung** bei bzw. zur **Vermeidung von Unfällen**; ⇒ Gelände
- **Wiedereinfangen** eines/mehrerer Pferde, Unterstützen des Fahrers beim Ordnen von Geschirr und Leinen ..., sofern der Beifahrer bereits abgestiegen ist;
- **Unterstützung** des Fahrers und **Versorgung** der Pferde an jedem vom Veranstalter bekannt gegebenen Punkt, grundsätzlich in den Ruhephasen.
- jedwede **Kommunikation des Fahrers mit einem Trainer** o.Ä. am Boden im Verlauf der Geländeprüfung, solange es sich nicht um physische Einwirkung handelt.



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

112

112

Aufbauprüfungen**Eignungs-LP für Fahrpferde** (§ 390 - § 392)

§ 391

Beurteilt werden die Grundgangarten Schritt und **Trab** (in Kl. M **Gebrauchstrab**, **versammelter Trab** und **Mitteltrab**; in Kl. A **das Tritteverlängern**) **sowie in Kl. M Galopp**, die altersgemäße Erfüllung der Kriterien der Skala der Ausbildung, der Gesamteindruck einschließlich Temperament und das Gefahrensein im Parcours, ... Maßgebend ist die Eignung als Fahrpferd zum sofortigen Einsatz.

⇒ Ergänzungen und Klarstellung
Gebrauchstrab in Kl. A wird gestrichen, da es sich nicht um eine GGA handelt (Veränderung im Leitfaden)
in Kl. M wurde der Galopp ergänzt



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

113

113

1 Dressurprüfungen

§ 710 – Ausschreibungen

Kürprüfungen wurden gestrichen

§ 712 – Richtverfahren

... (das angewendete Richtverfahren ist in der Ausschreibung anzugeben)

⇒ Klarstellung

§ 712.B – Richten mit Einzelwertnoten

Dieses Verfahren ist für Dressurfahr-LP der Kl. A** und M zugelassen, für Dressuraufgaben der Kl. S und Aufgaben der FEI vorgeschrieben.

⇒ RV B auch für Dressurfahr-LP Kl. A** zugelassen

1 Dressurprüfungen – Abzüge und Strafpunkte

§ 714 – Dressurfahr-LP

2. Folgende Abzüge sind zu berücksichtigen

⇒ Anpassung an FEI und an LPO-Neuerungen

...

2.5 Unvollständige/unkorrekte Ausrüstung

– einmalig (bisher: je Vorfall)

2.8 Bei Ansprechen bzw. Zeigen des Weges durch den Beifahrer

– einmalig 1 Punkte bzw. 10 Punkte
(bisher: 0,5 Punkte bzw. 5 Punkte)

2.9 Gamaschen/Bandagen o.Ä. an den Pferdebeinen

– Einmalig 1 Punkt bzw. 10 Punkte
(bisher: 0,5 Punkte bzw. 5 Punkte)

Keine Strafpunkte mehr bei

- fehlenden Lampen oder Reflektoren
- Einfahren ohne Peitsche

2 Kegelfahren

§ 723 – Anforderungen

2. Hindernisbreiten

Die Hindernisbreite in LP Kl. A und M ergibt sich aus der äußeren Spurbreite des hinteren Radpaares, am Boden gemessen, plus/zusätzlich der nachfolgend aufgeführten Maße in Zentimetern. Maßtoleranzen von +/-2 cm sind zulässig.

⇒ geänderte Anforderungen durch Überarbeitung der Hindernisbreiten bei Kegelfahr-LP
analog FEI

Hindernisbreite	Kl. A [Spurbreite+ x cm]	Kl. M [Spurbreite+ x cm]	Kl. S [cm]
Einspanner	20-30	20-25	160-165
Zweispänner	20-30	20-25	170-175 (Pferde) 160-165 (Ponys)
Vier-/Mehrspanner	30-60	30-50	185-190 (Pferde) 160-165 (Ponys)

Das Standardmaß für die Hindernisbreite wird in der Ausschreibung (bzw. spätestens in der Parcourskizze) festgelegt.

116

2 Kegelfahren

§ 725 – Zutritt zum Prüfungsplatz

- Teilnehmer im Fahreranzug gemäß § 69 und eine weitere Person (vorher: Ausbilder, jedoch keine Beifahrer) dürfen den Prüfungsplatz, ... nur vor dem Beginn der LP zu Fuß betreten. ⇒ Parcoursbesichtigung zukünftig auch für den Beifahrer möglich

§ 726 – Parcourskizze

Wendepunkt wurde gestrichen

⇒ veraltet

§ 733 – Verfahren

- Als Verfahren gilt das Nichteinhalten des Parcours gemäß der Skizze:
 - durch Nichteinhalten der vorgeschriebenen Reihenfolge der Hindernisse
 - durch Fahren eines nicht zum Parcours gehörenden Hindernisses oder Auslassen eines Hindernisses
 ⇒ Konkretisierung weiterführende Informationen im Aufgabenheft
- Korrigiertes Verfahren**
Ein korrigiertes Verfahren liegt vor, wenn der Teilnehmer nach einem Verfahren gemäß Ziffer 1 den Parcours dort wieder aufnimmt, wo der Fehler begangen wurde. Bei mehreren in falscher Reihenfolge gefahrenen Hindernissen erfolgt Ausschluss. ... Vgl. Aufgabenheft Fahren.

117

2 Kegelfahren – Abzüge und Strafpunkte

§ 722 – Kegelfahren

➔ Anpassung
an FEI und an
LPO-Neuerungen

2. Abzug für **unkorrekte/vollständige Ausrüstung**

- einmalig (bisher: je Vorfall)
- Fahrer oder Beifahrer ohne Helm = Ausschluss

4. **Absteigen** (beide Füße am Boden)

- Absteigen bzw. Verlassen des Sitzplatzes bzw. Stehen des Beifahrers
(1. Mal 5 Punkte, 2. Mal 10 Punkte, 3. Mal Ausschluss)

10. **Führen durch ein Hindernis durch den Beifahrer**

= 25 Strafpunkte (bisher: 20 Strafpunkte)

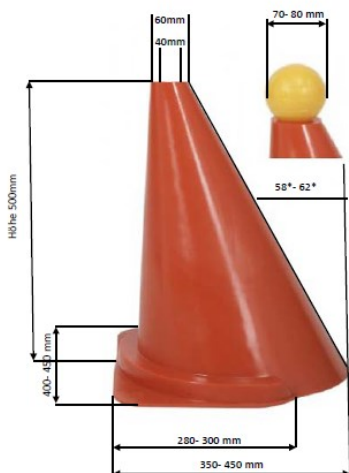
Keine Strafpunkte mehr bei

- fehlenden Lampen oder Reflektoren
- Einfahren ohne Peitsche

2 Kegelfahren – Hindernisse (§ 727)

Anhang

Empfehlung zur Beschaffenheit von Hindernismaterial für Fahr-LP



Gewichte
Kegel = 1,50 – 2,80 Kg
Ball = 180 – 250 g

➔ neue
Abbildung
zum Kegel

Beispiel
für im Turniersport empfohlene Kegel

3 Spezial-Kegelfahren

Streichungen von „unbeliebten“ Prüfungsformen:

- ~~§ 738 Glücks-Hindernisfahren~~
- ~~§ 740 Wahl-Hindernisfahren~~
- ~~§ 745 Gruppen-Hindernisfahren~~

⇒ nicht mehr zeitgemäß

120

4 Gelände-LP Fahren

§ 751 – Beurteilung

Beurteilt wird die Leistung des Gespannes zwischen den jeweiligen Start- und Ziellinien nach Strafpunkten.

Bei Prüfungen ohne Wege- und Schrittstrecke (§ 752.6) gelten für die Vorbereitung die Bestimmungen der § 51.E.7 und § 52.

⇒ Ergänzung und Klarstellung

§ 752 – Anforderungen

...

6. Sofern gemäß Ausschreibung vorgesehen, kann eine Geländeprüfung auch ohne Wege- und Schrittstrecke, also ausschließlich als Hindernisstrecke gem. den o.g. Anforderungen ausgeschrieben werden.

⇒ Klarstellung

Für alle Teilnehmer verbindlich ist dann eine mindestens 30-minütige Vorbereitung (inkl. Verfassungsprüfung) auf einer ausreichend großen Fläche, vgl. § 51.E.7, sicherzustellen.

121

4 Gelände-LP Fahren

§ 757 – Hindernisse

2. Folgende Geländehindertypen werden unterschieden:

...

2.1. **Im Boden eingebaute bzw. gewachsene feste Hindernisse**

bestehen hauptsächlich aus natürlichen oder künstlichen Elementen (z.B. Baumstämme, Bäume, Balken, Stein- bzw. Beton-Materialien etc.), die mindestens 50 cm tief im Boden fest eingelassen sind.

⇒ Klarstellung

2.2. **Schwere mobile Hindernisse** bestehen aus in erster Linie künstlichen Elementen, die vorübergehend platziert/ aufgebaut werden und in geeigneter Weise befestigt bzw. zusätzlich zu ihrem Eigengewicht beschwert oder fixiert werden können, z.B. durch Wasserbehälter, Beton, Ketten, Sand(säcke), Erdnägel bzw. -schrauben o.Ä.

⇒ Überarbeitung und Neustrukturierung sowie Definition der mobilen Hindernisse

2.3. **Leichte mobile Hindernisse** werden in erster Linie bei LP gem. § 742 verwendet. Sie werden in der Regel nicht am/im Boden fixiert. Ihr Einsatz bei Gelände LP ist lediglich als Übungshindernis in der Prüfungsvorbereitung zulässig.

2.4. Die **Position/der Standort** mobiler Hindernisse/Hindernisteile ist am Boden zu markieren/kennzeichnen.

8 Two-in-One-LP

§ 790 – Ausschreibungen

- Dressur und Kegel-Fahr-LP können als Two-in-One-LP ausgeschrieben werden; nur in Kl. A und Kl. M
- der Start zählt als ein Start (gem. § 66.2), obwohl es zwei separate Prüfungen sind

⇒ Möglichkeit, mit einmaliger Vorbereitung zwei Prüfungen zu absolvieren
reduzierte Verweildauer auf dem Turnier

§ 791 – Beurteilung

- beurteilt werden die Leistungen in den Prüfungen Dressur und Kegelfahren **unmittelbar nacheinander** auf demselben Viereck in **getrennten Wertungen**

§ 792 – Anforderungen

- Dressuraufgabe sowie Standard-Parcours vgl. Aufgabenheft Fahren.
- beide LP werden auf demselben Viereck absolviert.

§ 793 – Bewertung

- Bewertung ist unabhängig voneinander, gem. § 710 ff (Dressurfahr-LP) bzw. § 720 ff (Kegelfahr-LP)
- Kegelfahr-LP je nach Ausschreibung gem. RV A (nach Strafpunkten und Zeit) oder als Stil-Kegelfahr-LP gem. § 736

§ 794 – Platzierung

- in jeder (Teil-)LP erfolgt separate Rangierung/Platzierung.
- die Ergebnisse können je (Teil-)LP für eine Komb. Prüfung herangezogen werden

4 Gelände-LP Fahren – Abzüge und Strafpunkte

§ 753 – Geländefahren

7. Sicherheitsrelevante Vorkommnisse

- c) Klettern eines Mitglieds der Wagenbesatzung über Wagen, Deichsel und/oder Pferde

= **20 Strafpunkte** (bisher: 30 Strafpunkte)



Anpassung
an FEI und an
LPO-Neuerungen

Ausschlüsse bei Fahrprüfungen

- Neustrukturierung der Ausschlüsse
- Unterteilung nach **KANN-** und **MUSS-**Ausschlüssen des Teilnehmers
- ergänzend zu weiteren Ausschlussgründen in § 714, § 722 und § 753
- MUSS-Ausschlüsse = keine Diskussion!
- KANN-Ausschlüsse
 - situationsbedingt
 - sportlich-fair
 - mit „gesundem Menschenverstand“ entscheiden



Vereinheitlichung
über alle Disziplinen
hinweg

Erhöhung der
„Rechtssicherheit“

Flexibilität
(Anpassung an
Situationen)

nach der
Richterentscheidung
ist auch bei
KANN-Ausschlüssen
kein Einspruch möglich

§ 716 – Ausschlüsse Dressurfahr-LP

K A N N - Ausschlüsse des Teilnehmers:

⇒ Sportlich-fair
mit „gesundem
Menschenverstand“
entscheiden

1. Wenn er nach Aufruf zum **Start nicht binnen 60 Sekunden** auf dem Prüfungsplatz eingefahren ist.
2. Wenn er ohne Genehmigung der Richter das **Gespann auf dem Prüfungsplatz führen** lässt.
3. Wenn ein Teilnehmer **außerhalb von LP** mit dem Gespann **den Prüfungsplatz betritt**. Ausnahmen können von der Turnierleitung zugelassen werden.
4. Beim **Start vor Startfreigabe**.
5. Wenn ein Gespann sich während der Prüfung **nachhaltig der Vorwärtsbewegung entzieht** (vgl. § 714.2.4).
6. Bei **verbotener „Fremder Hilfe“** gemäß § 718 (neu).
7. Bei **unsportlichem Verhalten** bei der Vorbereitung oder im Verlauf der Prüfung (vgl. §§ 52 und 66) sowie auf dem gesamten dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung. Einem Ausschluss wegen dieses Grundes kann eine Rüge gemäß § 55.6 vorausgehen.
8. Bei **Nichtbeachtung** entsprechender Vorschriften, Gebote und Verbote der LPO.

§ 716 – Ausschlüsse Dressurfahr-LP

M U S S - Ausschlüsse des Teilnehmers: ⇒ keine Diskussion

1. Bei Verwendung **nicht erlaubter Ausrüstung**, sofern nicht durch Strafpunkte geahndet.
2. a) Bei **Hilfestellung durch einen Beifahrer** vor Beendigung der Prüfung, außer in Notfällen.
b) Beim **Stehen eines Beifahrers** hinter dem Fahrer, außer in Notfällen.
3. Beim **Umkippen des Wagens** im Verlauf der Prüfung.
4. Beim **Verlassen des Vierecks** durch das ganze Gespann.

§ 735 – Ausschlüsse Kegelfahr-LP



Sportlich-fair mit „gesundem Menschenverstand“ entscheiden

K A N N - Ausschlüsse des Teilnehmers:

1. Wenn er nach Aufruf zum Start durch die Richter **binnen 60 Sekunden nicht auf dem Prüfungsplatz** eingefahren ist.
2. Wenn er **nach Beginn der LP** ohne Genehmigung der Richter **zu Fuß den Prüfungsplatz** betritt; dies gilt auch für die Beifahrer.
3. Wenn er ohne Genehmigung der Richter das **Gespann auf dem Prüfungsplatz** führen lässt.
4. Wenn ein Gespann sich während des Parcours 60 Sekunden **ununterbrochen der Vorwärtsbewegung** entzieht (vgl. § 732).
5. Wenn ein Teilnehmer **außerhalb von LP** ohne Genehmigung mit dem Gespann **den Prüfungsplatz betritt**.
6. Beim **Fahren eines veränderten Hindernisses**, bevor es wieder aufgebaut ist.
7. Wenn er nach einer **Unterbrechung** den Parcours fortsetzt, **ohne das Freigabesignal** abgewartet zu haben.
8. Beim Vornehmen von **Veränderungen an Einzelheiten** des Parcours.
9. Bei **unsportlichem Verhalten** bei der Vorbereitung oder im Verlauf der Prüfung (vgl. §§ 52 und 66) sowie auf dem gesamten dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung. Einem Ausschluss wegen dieses Grundes kann eine Rüge gem. § 55.6 vorausgehen.
10. Bei **verbotener „Fremder Hilfe“** gem. § 734.
11. Bei **Nichtbeachtung** sonstiger entsprechender Vorschriften, Gebote und Verbote der LPO.



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Fahrprüfungen – Besondere Bestimmungen

128

128

§ 735 – Ausschlüsse Kegelfahr-LP



keine Diskussion

M U S S - Ausschlüsse des Teilnehmers:

1. Wenn er **mehr als 60 Sekunden** benötigt, um ein Hindernis zu durchfahren.
2. Wenn er sich nach einer **Unterbrechung in einem Mehrfachhindernis** nicht gem. § 732.D verhält.
3. Wenn Fahrer und/oder Gespann nach dem Start den **Prüfungsplatz vor Beendigung des Parcours verlassen**.
4. Bei Verwendung **nicht erlaubter Ausrüstung**, sofern nicht durch Strafpunkte geahndet.



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Fahrprüfungen – Besondere Bestimmungen

129

129

§ 735 – Ausschlüsse Gelände-LP Fahren

K A N N - Ausschlüsse des Teilnehmers:



Sportlich-fair
mit „gesundem
Menschenverstand“
entscheiden

1. Bei **nachhaltig verspätetem Start** sowie nach entsprechender Entscheidung der Richtergruppe bei **vorsätzlichem Frühstart**.
2. Bei **fliegendem Start**, wenn der Rückruf nicht beachtet wird.
3. Wenn **vor dem Beginn der LP ohne Genehmigung** mit dem Gespann eine oder mehrere Teilstrecke/n abefahren werden.
4. Wenn nach einer **Unterbrechung** die Fahrt nicht an der Stelle wieder aufgenommen wird, an der sie unterbrochen worden ist.
5. Bei **verbotener „Fremder Hilfe“**.
6. Bei **unsportlichem Verhalten** in der Vorbereitung oder im Verlauf der Prüfung (vgl. §§ 52 und 66) sowie auf dem gesamten dem Turnierablauf dienenden Gelände und in dessen Umgebung sowie bei übermäßigem Vorwärtstreiben oder übertriebener Anwendung der Peitsche. Einem Ausschluss wegen dieses Grundes kann eine Rüge nach § 55.6 vorausgehen.
7. Bei **Nichtbeachtung** entsprechender sonstiger Vorschriften, Gebote und Verbote der LPO.



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Fahrprüfungen – Besondere Bestimmungen

130

130

§ 735 – Ausschlüsse Gelände-LP Fahren

M U S S - Ausschlüsse des Teilnehmers:



keine Diskussion

1. Beim **Ausschluss in einer Teilstrecke**.
2. Durchfahren der **Pflichttore** und Hindernisse der Gesamtstrecke in **anderer als der vorgesehenen Reihenfolge ohne Korrektur**, bevor das nächste Pflichttor, die Einfahrt in das nächste Hindernis oder die Ziellinie passiert werden.
3. Bei **Auslassen eines Pflichttores**.
4. Wenn das Gespann die **Ziellinie** der Prüfung nicht auf **allen vier Rädern** überfährt, das Gleiche gilt für gebrochene oder nicht ordnungsgemäß befestigte **Deichseln oder Gabeln**.
5. Beim **Festschnallen/-binden des Fahrers an den Wagen**. Zulässig ist lediglich das Fixieren des Fahrers mittels Gurt o.Ä., dessen freies Ende ohne jegliche Umschlingung am Wagen nur durch den Beifahrer in der Hand gehalten werden darf und jederzeit losgelassen werden kann.
6. Bei Verwendung **nicht erlaubter Ausrüstung**, sofern nicht durch Strafpunkte geahndet.



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Fahrprüfungen – Besondere Bestimmungen

131

131

Voltigieren



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Abt. Turniersport / Stand: 04.10.2023

132

§ 17 Turnierteilnehmer, Altersklassen

In **VP-LP** werden unterschieden:

§ 17.2.5.3

Ü12 – Einzelvoltigierer

werden im laufenden Kalenderjahr
mindestens 12 Jahre alt.

U18 – Junior-Einzelvoltigierer

werden im laufenden Kalenderjahr
höchstens 18 Jahre alt.

U21 – Junge Einzelvoltigierer

werden im laufenden Kalenderjahr
mindestens 16 Jahre und höchstens 21 Jahre alt.

- vgl. § 202:
... Prüfungen der Jungen Einzelvoltigierer
(U21) bestehen aus Pflicht, Kür und
Technikprogramm. ...

⇒ Vereinheitlichung
mit der FEI

⇒ Einführung einer
neuen Altersklasse

LPO 2024 – Voltigieren – Allgemeine Bestimmungen



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

133

133

§ 27 Höhe von Nenngeld, Startgeld, Einsatz

DB zu § 27

...

5. In allen V-LP beträgt der Einsatz
 45,- Euro je Gruppe,
 20,- Euro je Einzelvoltigierer und
 30,- Euro je Voltigiererpaar.

Zusätzlich kann ein Organisationsbeitrag
 von bis zu 15,- Euro (Gruppen) bzw.
 5,- Euro (Einzelvoltigierer)/
 7,50 Euro (Voltigiererpaar) erhoben werden.

In V-LP mit Geldpreisen wird zusätzlich
 ein Startgeld von 10,- Euro erhoben.



Unterstützung
 der Veranstalter

Erhöhung der Einsätze

Nenngeld für Gruppen
 wurde erst einmal um
 10,- Euro erhöht

Seit 2004 keine
 Erhöhungen mehr



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Voltigieren – Allgemeine Bestimmungen

134

134

§ 66 Allgemeine Teilnahmebeschränkung von Pferden

...

5. Bei V-PLS ist die **Teilnahme pro PLS** wie folgt **beschränkt**
 (ein Start in einer V-LP besteht aus Pflicht bzw. Technikprogramm
 und Kür, auch wenn diese zeitlich getrennt durchgeführt werden):

Ein Voltigierpferd darf pro **PLS maximal** wie folgt gestartet werden:

In LP aller Klassen:

- mit einer Gruppe und einem Doppelpaar
- mit einer Gruppe und bis zu zwei Einzelvoltigierern
- mit bis zu zwei Doppelpaaren und zwei Einzelvoltigierern
- mit einem Doppelpaar und bis zu drei Einzelvoltigierern
- mit bis zu vier Einzelvoltigierern

Das Pferd darf **pro Tag höchstens viermal** einlaufen.



Reduzierung
 des Einsatzes
 von Pferden



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Voltigieren – Allgemeine Bestimmungen

135

135

§ 72 Ausrüstung der Voltigierer und Voltigierpferde

(vgl. **Ausrüstungskatalog** unter www.pferd-aktuell.de/ausruetzung)

§ 72.1 Ausrüstung der Teilnehmer

...

I. Kleidung:

1. Die Kleidung der Teilnehmer muss sportgerecht und zweckmäßig sein.
Bei den Voltigierschuhen ist eine weiche Sohle vorgeschrieben.
Gürtel und Schienbeinschoner sind unter dem Trikot erlaubt.
2. In Gruppenvoltigier-LP sollte die Kleidung des Longenführers auf die Gruppe abgestimmt sein.

⇒ Fokus Sicherheit
Ergänzung
und Klarstellung

§ 56 Richtereinsatz

§ 56.3 – Voltigieren

Beim Richten mit Einzelnoten gemäß Notenbogen für die einzelnen Elemente/Übungen ist der Richtereinsatz im „Selektiven Richtverfahren“ gemäß § 57.2.2 d) wie folgt vorgeschrieben:

⇒ Neugliederung

- 3.1 LP der Kl. E bis L:
mindestens zwei getrennt sitzende Richter mit der erforderlichen Qualifikation.
- 3.2 LP der Kl. M, S, Junior und **Junge Einzelvoltigierer**:
mindestens drei, höchstens sechs getrennt sitzende Richter mit der erforderlichen Qualifikation.
- 3.3 Bei **Voltigier-PLS mit LP der Kl. M oder S**
sind auch in Kl. L mindestens drei Richter mit der erforderlichen Qualifikation einzusetzen.

⇒ Ergänzung

§ 56 Richtereinsatz

§ 56.5 - Aufsicht Vorbereitungsplatz

Als Aufsicht auf jedem Vorbereitungsplatz sowie zur Kontrolle des übrigen Turniergeländes sind in der jeweiligen Disziplin (Reiten/Fahren/Voltigieren) qualifizierte und auf der Richterliste einer LK geführte Richter einzusetzen.

Bei V-LP kann als Aufsicht auch eine Person mit Ausbilderqualifikation gemäß APO (mindestens Trainer C) mit **Ergänzungsqualifikation „Vorbereitungsplatz Voltigieren“**, eingesetzt werden (vgl. Durchführungsbestimmungen).

⇒ Einführung einer Ergänzungsqualifikation für die Aufsicht auf dem VB-Platz

Trainer C alleine ist nicht mehr ausreichend

DB zu § 56.5

Ergänzungsqualifikation „Vorbereitungsplatz Voltigieren“

Im Vorgriff auf die APO 2026 werden ab 2023 Schulungsmaßnahmen zum Erwerb der o.g. Ergänzungsqualifikation angeboten.

Bis zur Sicherstellung einer flächendeckenden Zahl o.g. Personen kann diese Funktion in Abstimmung mit der zuständigen LK von erfahrenen Trainern/ Ausbildern gemäß APO wahrgenommen werden.



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Voltigieren – Allgemeine Bestimmungen

138

138

Richtverfahren

§ 57.2 – Beurteilendes Richtverfahren

...

2.4 Voltigieren (Selektives Richtverfahren)

In allen Klassen ist die Aufteilung der verschiedenen Beurteilungskriterien

- Pferd,
- Pflichtübungen bzw. Technikelemente sowie
- Schwierigkeit/Ausführung und Gestaltung

auf die einzelnen Richterpositionen am Prüfungszirkel vorgeschrieben

⇒ Vereinfachtes Richten

Festlegung klarer Zuständigkeiten

§ 204

Die Bewertung der LP erfolgt nach freiem Ermessen im Rahmen der in den Richtlinien für Reiten, Fahren und Voltigieren festgelegten Grundsätze gemäß § 57 nach Notenbogen mit getrennt sitzenden Richtern. Die Richter sitzen auf den Positionen A-B(-C-D-E-F).

Die Bewertung in allen LP erfolgt durch eine Aufteilung der einzelnen Bewertungskategorien im selektiven Richtverfahren.

⇒ immer selektives RV



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Voltigieren – Allgemeine Bestimmungen

139

139

§ 59 Platzierung und Siegerehrung

1. Platzierung

...

1.3 Für die Platzierung ist der Richterspruch maßgebend.

Es kommt für eine Platzierung nur infrage, wer die LP beendet und

...

- d) bei V-LP eine Pferdenote (Durchschnittsnote) höher als 4,0 erhalten hat.



Einführung einer Mindestwertnote für das Pferd

§ 202 Anforderungen

Die Anforderungen für die Klassen aller V-LP im Gruppen-, Einzel- bzw. Doppelvoltigieren sowie die Bewegungsbeschreibungen der Pflichtübungen sind im Aufgabenheft Voltigieren sowie in den Richtlinien Voltigieren, Band 3, geregelt.

Alle Übungen werden im Handgalopp auf der linken oder rechten Hand ausgeführt. In Gruppen-LP finden Pflicht und Kür in getrennt durchgeführten Durchgängen statt. Zwischen Pflicht und Kür kann ein Handwechsel erfolgen.



Voltigieren ist in allen Leistungsklassen auf der linken und rechten Hand gestattet

...

2. Einzelvoltigier-LP

Einzelvoltigier-LP bestehen aus Pflicht und Kür. Prüfungen der Jungen Einzelvoltigierer (U21) bestehen aus Pflicht, Kür und Technikprogramm.



Einführung einer Prüfung für Junge Einzelvoltigierer (U21)

LP der Kl. S mit zwei Umläufen bestehen aus:

- | | | |
|----------------------------|------|--------------------|
| 1. Pflicht und Kür | oder | 1. Pflicht und Kür |
| 2. Technikprogramm und Kür | | 2. Technikprogramm |

Während der Vorführung befinden sich außer dem Longenführer keine weiteren Personen in der Zirkelmitte. Der nächste Starter darf erst dann zur Zirkelmitte laufen, wenn der vorherige Voltigierer die letzte Übung beginnt.

In LP der Kl. M und S kann auch nur ein Technikprogramm ausgeschrieben werden.

...

§ 203 Durchführung

§ 203.3

Das Einlaufen erfolgt im Trab auf direktem Weg in die Zirkelmitte mit Blickrichtung zum Richter bei A mit anschließender Grußaufstellung. Vor dem Anlaufen des ersten Voltigierers **kann** ab Startfreigabe das Pferd vom Longenführer nach **freiem Ermessen auf dem Zirkel** gearbeitet werden. Findet auf der PLS keine Verfassungsprüfung statt, so ist innerhalb des 90 Sekunden Countdowns durch den Longenführer sicherzustellen, dass das Pferd unter anderem auch mindestens eine Runde im Trab vorgestellt wird. Bei Turnieren mit Verfassungsprüfung kann die Vorstellung im Trab entfallen.

⇒ Pferdewohl
(bisher:
verpflichtende
Vorstellung im Trab)

Nach dem letzten Abgang sollte ein geregelter Übergang des Pferdes zum Halten erfolgen. Nach dem Aufnehmen der Longe können **wahlweise die Ausbinder ausgehangen** und am Gurt befestigt oder über den Widerrist gelegt werden. Das Pferd muss **nicht Aufstellung in der Zirkelmitte** nehmen. Der Longenführer grüßt vom Standort des Pferdes aus **kurz und formlos** mit Blickrichtung zum Richter A. Das Pferd wird direkt im Schritt durch den Ausgang aus dem Wettkampfbereich herausgeführt. Bleiben die Ausbinder am Gebissring eingeschnallt, kann auch **sofort nach dem Gruß vom Haltepunkt über Schritt oder Trab der Zirkel direkt in Richtung Ausgang verlassen werden**. Der Schlussgruß des Voltigierers/der Voltigierer kann währenddessen oder danach aus der Zirkelmitte erfolgen.

⇒ „Alternatives
Auslaufen“

Stressminimierung
für das Pferd beim
Auslaufen



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Voltigieren – Besondere Bestimmungen

142

142

§ 203 Durchführung

§ 203.7 „Friendly-Horse Regelung“

Wenn vom Teilnehmer gewünscht, besteht die Möglichkeit, dass sich ein **Artgenosse** des in der Prüfung startenden Pferdes in der **Nähe des Ein- oder Auslaufs** des Wettkampfbereichs mit Sichtkontakt aufhalten kann.

Dies muss vom Teilnehmer selbst organisiert und sichergestellt werden.

Die dafür infrage kommenden Pferde müssen **auf der PLS genannt** und mindestens auf **Trense** gezäumt sein. Beinschutz wird empfohlen. Wettkampfausrüstung ohne eingehakte Ausbinder ist zulässig.

⇒ Pferdewohl
Sichtkontakt
zu Artgenossen
während des Starts



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Voltigieren – Besondere Bestimmungen

143

143

§ 208 Zeitmessung

Bei Landes- und Bundesmeisterschaften muss zusätzlich zur Richtergruppe ein Zeitnehmer eingesetzt werden.

Die Startfreigabe durch Richter A erfolgt per Klingelzeichen nach dem Gruß.

Die Zeitmessung bei Gruppen-LP beginnt **spätestens, wenn die 90 Sekunden des Countdowns ab Startfreigabe/ Klingelzeichen abgelaufen sind** bzw. mit dem Berühren der Griffe/des Pferdes durch den ersten Voltigierer.

⇒ Einführung eines „Countdowns“ nach Startfreigabe (90 sek.)

Die Pflicht endet spätestens nach der vorgegebenen Pflichtzeit.

Anschließend beginnt mit Berühren der Griffe bzw. des Pferdes die Kürzeit.

Die Zeitmessung in der Kür bei EV-/DV-LP **beginnt spätestens, wenn die 90 Sekunden des Countdowns ab Startfreigabe/ Klingelzeichen abgelaufen sind** bzw. mit dem Berühren der Griffe/des Pferdes zum Aufsprung und endet nach Ablauf von einer Minute (EV) bzw. 2 Minuten (DV)/1:30 Minuten (Junior-DV).

Hat der Teilnehmer keine Sicht auf den Ablauf des Countdowns, gibt der Richter dem Teilnehmer entsprechende Hinweise.

§ 211 „Fremde Hilfe“

Als verbotene „Fremde Hilfe“ wird jede Einmischung eines Dritten mit der Absicht, die Aufgabe der Teilnehmer zu erleichtern, angesehen.

Unerheblich ist, ob der Dritte dazu aufgefordert wurde oder nicht.

In Zweifelsfällen entscheiden die Richter endgültig.

Jede Hilfeleistung bei Unfällen sowie die Übergabe zugelassener **Ersatzausrüstung** ist erlaubt.

⇒ eigener Paragraph analog zu den anderen Disziplinen

§ 210 – Ausschlüsse

- Neustrukturierung der Ausschlüsse
- Unterteilung nach **KANN-** und **MUSS-**Ausschlüssen des Teilnehmers
- MUSS-Ausschlüsse = keine Diskussion!
- KANN-Ausschlüsse
 - situationsbedingt
 - sportlich-fair
 - mit „gesundem Menschenverstand“ entscheiden

⇒ Vereinheitlichung über alle Disziplinen hinweg

Erhöhung der „Rechtssicherheit“

Flexibilität (Anpassung an Situationen)

nach der Richterentscheidung ist auch bei KANN-Ausschlüssen kein Einspruch möglich



146

146

§ 210 Ausschlüsse

K A N N - Ausschlüsse des Teilnehmers:

1. Bei **unsportlichem Verhalten** während der Vorbereitung oder im Verlauf der V-LP sowie auf dem gesamten dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung. Einem Ausschluss aus diesem Grunde kann eine **Rüge** gem. § 55.6 vorausgehen.
2. Bei **Nichtbeachtung** entsprechender Vorschriften, Gebote und Verbote der LPO.
3. Wenn im Einzelvoltigieren in der Pflicht nicht spätestens **zügig nach Ablauf des Countdowns** begonnen wird.

⇒ Sportlich-fair mit „gesundem Menschenverstand“ entscheiden



147

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

147

§ 210 Ausschlüsse

M U S S - Ausschlüsse des Teilnehmers: → keine Diskussion

1. Wenn die Vorführung von EV/DV **nach einem Sturz** nicht innerhalb von **60 Sekunden** fortgesetzt wird.
2. Wenn das **Einlaufen nicht binnen 60 Sekunden** nach dem Klingelzeichen erfolgt.
3. Wenn sich **mehr als drei Voltigierer auf dem Pferd** befinden.
4. Wenn bei **Dreierübungen zwei Voltigierer keinen Kontakt** mehr zum Pferd haben.
5. Bei verbotener „**Fremder Hilfe**“ (vgl. § 211).
6. Beim **Verlassen des Prüfungszirkels während der Vorführung**.
(Verletzungsbedingtes Entfernen gilt nicht als Verlassen des Prüfungszirkels, wenn die Vorführung zuvor deswegen unterbrochen wurde.)
7. Bei Verwendung **nicht erlaubter Ausrüstung**.
8. Beim **dritten Sturz** mit Aufgabe der Verbindung zum Pferd von EV/DV (eines oder beider Voltigierer) während einer LP.
9. Beim **Sturz des Pferdes**. (Ein Sturz des Pferdes liegt vor, wenn Schulter- und Hüftpartie gleichzeitig den Boden berühren.)
10. Bei **Sturz des Voltigierers vom Pferd auf den Kopf** und/oder wenn **Schulter und Hüftpartie** gleichzeitig den Boden berühren (bei Gruppen-LP lediglich Ausschluss des gestürzten Voltigierers).



DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG

Teilnehmer – Veranstalter / Meldestelle – Offizielle

LPO 2024 – Voltigieren – Besondere Bestimmungen

148